



**2022/0195(COD)**

26.1.2023

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 189 - 417**

**Entwurf eines Berichts**

**César Luena**

(PE737.282v01-00)

Wiederherstellung der Natur

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2022)0304 – C9-0208/2022 – 2022/0195(COD))



**Änderungsantrag 189**  
**Robert Roos, Rob Rooken**

**Vorschlag für eine Verordnung**

–

*Vorschlag zur Ablehnung*

***Das Europäische Parlament lehnt den  
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. nl

**Änderungsantrag 190**

**Jan Huitema, Ulrike Müller, Ondřej Knotek, Martin Hlaváček, Asger Christensen,  
Emma Wiesner, Andreas Glück, Esther de Lange, Annie Schreijer-Pierik**

**Vorschlag für eine Verordnung**

–

*Vorschlag zur Ablehnung*

***Das Europäische Parlament lehnt den  
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

*Begründung*

*The restoration of nature and enhancement of biodiversity is of great importance. However, this proposal is unlikely to contribute to effective restoration of nature in the European Union. Current obligations under existing legislation such as the Birds- and Habitats Directive, the Water Framework Directive and the Marine Strategy Framework Directive have not yet been met. This proposal adds an additional layer of obligations, without providing new instruments to meet the obligations in existing legislation. Additionally, this proposal would disproportionately hamper the flexibility of Member States for spatial planning which is crucial in facing current and future challenges, such as climate change, food security, affordable housing and infrastructure. The European Parliament calls therefore on the Commission to withdraw its proposal, and to develop and propose instruments to support Member States in meeting their existing obligations in an effective and efficient manner.*

**Änderungsantrag 191**

**Marlene Mortler, Alexander Bernhuber, Angelika Niebler, Sabine Verheyen, Franc Bogovič, Ralf Seekatz, Peter Jahr, Lena Düpont, Markus Ferber, Jens Gieseke, Markus Pieper, Karolin Braunsberger-Reinhold, Herbert Dorfmann, Michaela Šojdrová, Henna**

**Virkkunen, Jessica Polfjärd, Norbert Lins, Axel Voss, Marion Walsmann, Petri Sarvamaa, Hildegard Bentele, Monika Hohlmeier**

## **Vorschlag für eine Verordnung**

–

*Vorschlag zur Ablehnung*

**Das Europäische Parlament lehnt den  
Vorschlag der Kommission ab.**

Or. en

## *Begründung*

*The Commission proposal contradicts the objectives of the new Common Agricultural Policy (CAP) in the EU, which has only entered into force in January 2023 and has therefore not yet had any effective impact of ecological measures. The reformed CAP already contains a number of commitments that must be met to conserve and enhance biodiversity. The decline in biodiversity and the need to restore nature are the result of a failure due, for example, to the unsuccessful implementation and use of 13 existing pieces of European legislation relevant to ecosystem restoration. For example, Directive 92/43/EEC on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora aims to conserve biodiversity in Europe and promotes restoration activities under Natura 2000. Instead of aiming at an efficient implementation of existing legislation, the current Commission proposal only creates a new additional "umbrella" component without respecting the "one in - one out" principle. Moreover, the Commission proposal tends to create confusion within existing EU legislation and policies and contradicts several international commitments of the EU, e.g. regarding the UN Food Summit in New York. Agricultural and forestry production plays a substantial role in the production of food, nutrition and renewable raw materials at affordable prices, provides food security, and furthermore aids socio-economic development in rural areas. Measures for renaturation must under no circumstances impair these important functions and tasks. Therefore, the Commission should withdraw its proposal and give Member States the opportunity to implement their biodiversity conservation measures and ensure food security within the framework of national CAP strategic plans and other existing legislation.*

## **Änderungsantrag 192**

**Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Evžen Tošenovský, Eugen Jurzyca, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Johan Nissinen, Charlie Weimers, Jadwiga Wiśniewska, Anna Zalewska**

## **Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Bezugsvermerk 2**

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2  
und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über

*Geänderter Text*

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2,  
**Artikel 191** und Artikel 192 Absatz 2

die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0208/2022),

**Buchstabe b** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage dem Parlament der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0208/2022),

Or. en

*(Justification - legal basis: 1. This REGULATION proposal is in accordance with Article 192(2b) of TFEU, because measures of the proposal are affecting: town and country planning, quantitative management of water, resources, or affecting, directly or indirectly, the availability of those resource, agriculture land use and forestry matters. The form of DIRECTIVE (instead of Regulation) would better reflect existing the MSs' national legislation and avoid unnecessary administrative burden. As DIRECTIVE proposal is in accordance with Article 192(1) of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU). The proposal is not compatible with the principle of subsidiarity and proportionality because it exceeds what is necessary to achieve the objectives of the proposal (for example: national forestry, and water plans, management, etc). 2. The proposal is NOT compatible with the principle of subsidiarity and proportionality because it exceeds what is necessary to achieve the objectives of the proposal (f.e. national forestry and water plans, management, sources.)*

### **Änderungsantrag 193**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Titel 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Wiederherstellung der Natur  
(Text von Bedeutung für den EWR)

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Wiederherstellung **und**  
**Entwicklung** der Natur  
(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

### **Änderungsantrag 194**

**Teuvo Hakkarainen**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Überschrift 1

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für *eine*  
**VERORDNUNG** DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES die  
Wiederherstellung der Natur (Text von  
Bedeutung für den EWR)

*Geänderter Text*

Vorschlag für *eine* **RICHTLINIE** DES  
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES die Wiederherstellung der  
Natur (Text von Bedeutung für den EWR)

Or. fi

*Begründung*

*(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende  
Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)*

### Änderungsantrag 195

**Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Evžen Tošenovský, Eugen Jurzyca, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Johan Nissinen, Charlie Weimers, Jadwiga Wiśniewska, Anna Zalewska**

#### Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

*Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union,  
insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

*Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union,  
insbesondere auf Artikel **191 und**  
**Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe b,**

Or. en

### Änderungsantrag 196

**Jutta Paulus**

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Gewährleistung der  
Wiederherstellung der biologischen  
Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der  
Natur **in der** gesamten Union müssen auf  
Unionsebene Rechtsvorschriften für die

*Geänderter Text*

(1) **Durch die biologische Vielfalt und  
die Natur werden das Leben auf der Erde  
erhalten und zahlreiche wichtige  
Ökosystemleistungen erbracht und die  
Folgen des Klimawandels abgeschwächt**

Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

*und die Anpassung an diese befördert. Sie sind wesentlich für unser langfristiges Überleben, unser Wohlergehen, unseren Wohlstand und unsere Sicherheit. Gesunde Ökosysteme bieten Nahrungsmittel, sauberes Wasser, CO<sub>2</sub>-Senken und schützen vor den zunehmenden Risiken von mit dem Klimawandel einhergehenden Naturkatastrophen. Ökosysteme spielen auch eine wichtige Rolle bei der Verhinderung des Auftretens und der Verbreitung von Zoonosen. Die Natur und die biologische Vielfalt haben auch einen Eigenwert und werden wegen ihres Erholungswerts, ihrer spirituellen und ästhetischen Bedeutung geschätzt und sind ein wichtiger Teil unseres kulturellen Erbes. Der derzeitige Verlust an biologischer Vielfalt und die Beeinträchtigung der Natur können daher grundlegende Folgen für unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft sowie die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen haben. Trotz bestehender Bemühungen und freiwilliger Verpflichtungen geht die biologische Vielfalt in Europa weiterhin in alarmierendem Tempo verloren. Viele zuvor vereinbarte politische Ziele werden nicht erreicht werden. Die Union ist bisher dabei gescheitert, den Verlust an Biodiversität aufzuhalten, und hat das freiwillige Ziel, bis 2020 mindestens 15 % der geschädigten Ökosysteme wiederherzustellen, das dem Aichi-Ziel 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entspricht, nicht erreicht. Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur im gesamten Land- und Meeresgebiet der Union müssen daher auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen, Lebensraumtypen und Arten erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und*

**Änderungsantrag 197**  
**Antoni Comín i Oliveres**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur *in der* gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

*Geänderter Text*

(1) ***Durch die biologische Vielfalt und die Natur werden das Leben auf der Erde erhalten und zahlreiche wichtige Ökosystemleistungen erbracht, abgesehen davon, dass sie einen Eigenwert haben. Sie sind wesentlich für unser langfristiges Überleben, unser Wohlergehen, unseren Wohlstand und unsere Sicherheit. Gesunde Ökosysteme bieten Nahrungsmittel, sauberes Wasser, CO<sub>2</sub>-Senken und schützen vor den zunehmenden Risiken von mit dem Klimawandel einhergehenden Naturkatastrophen. Ökosysteme spielen auch eine wichtige Rolle bei der Verhinderung des Auftretens und der Verbreitung von Zoonosen. Die Natur und die biologische Vielfalt werden wegen ihres Erholungswerts, ihrer spirituellen und ästhetischen Bedeutung geschätzt und sind ein wichtiger Teil unseres kulturellen Erbes. Der derzeitige Verlust an biologischer Vielfalt und die Beeinträchtigung der Natur können daher grundlegende Folgen für unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft sowie die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen haben. Trotz bestehender Bemühungen und freiwilliger Verpflichtungen geht die biologische Vielfalt in Europa weiterhin in alarmierendem Tempo verloren. Viele zuvor vereinbarte politische Ziele wurden und werden nicht erreicht. Die Union ist bisher dabei gescheitert, den Verlust an Biodiversität aufzuhalten, und hat das***



*freiwillige Ziel, bis 2020 mindestens 15 % der geschädigten Ökosysteme wiederherzustellen, das dem Aichi-Ziel 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entspricht, nicht erreicht.* Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur *im gesamten Land- und Meeresgebiet der Union* müssen *daher* auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen, *Lebensraumtypen und Arten* erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

Or. en

## **Änderungsantrag 198** **Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union **müssen** auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

#### *Geänderter Text*

(1) ***Da Europa trotz bestehender Bemühungen, freiwilliger Verpflichtungen und früherer Ziele wie des freiwilligen Ziels, bis 2020 mindestens 15 % der geschädigten Ökosysteme im Einklang mit dem Aichi-Ziel 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wiederherzustellen, weiterhin in besorgniserregendem Tempo an biologischer Vielfalt verliert, müssen*** zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele

der Union geleistet.

Or. en

## **Änderungsantrag 199**

**Agnès Evren**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

##### *Geänderter Text*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden: ***Land und Meer. Im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften sollte dafür gesorgt werden, dass die entsprechenden Vorschriften die territorialen und regionalen Besonderheiten nicht negieren und die Wiederherstellung diesen Besonderheiten Rechnung trägt.*** Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

Or. fr

## **Änderungsantrag 200**

**Nicolae Ștefănuță, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík, Michal Wieszik**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die

##### *Geänderter Text*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die

Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen *wird auch ein* Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union *geleistet*.

Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch *die Schaffung von Synergieeffekten und* die Wiederherstellung von Ökosystemen *mit großer biologischer Vielfalt und Potenzial zur Kohlenstoffspeicherung und- bindung haben Wiederherstellungsmaßnahmen für Ökosysteme das Potenzial, große Vorteile für die biologische Vielfalt zu bieten sowie einen* Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union *zu leisten*.

Or. en

## Änderungsantrag 201

Emma Wiesner, Asger Christensen, Ulrike Müller, Jan Huitema, Susana Solís Pérez

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

##### *Geänderter Text*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden *und gleichzeitig die Ernährungssicherheit und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der von dieser Verordnung betroffenen Branchen sichergestellt werden*. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

Or. en

## Änderungsantrag 202

Stanislav Polčák

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 1

### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten **Union** müssen auf **Unionsebene** Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der **Union** geleistet.

### *Geänderter Text*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten **EU** müssen auf **EU-Ebene** Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein **wesentlicher** Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der **EU** geleistet.

Or. cs

## Änderungsantrag 203

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

#### *Geänderter Text*

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung **und Entwicklung** der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

Or. en

### *Begründung*

*Diese Änderung sollte im gesamten Text angewendet werden.*

**Änderungsantrag 204**  
**Jutta Paulus**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Der Verlust der biologischen Vielfalt und der Klimawandel werden beide durch unsere wirtschaftlichen Aktivitäten verursacht und verstärken sich gegenseitig. Der Klimawandel wird durch den Verlust der biologischen Vielfalt und den Niedergang der Ökosysteme noch verschärft, und durch den Klimawandel steigt wiederum die Belastung der natürlichen Systeme und der biologischen Vielfalt. So wie die Klima- und die Biodiversitätskrise miteinander verbunden sind, so sind es auch die Lösungen. Keines der beiden Probleme kann erfolgreich gelöst werden, wenn nicht beide gemeinsam angegangen werden. Nur wenn Klima und biologische Vielfalt als Teile desselben komplexen Problems betrachtet werden, können Lösungen entwickelt werden, die sowohl für die Begrenzung des Klimawandels als auch für die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt möglichst vorteilhafte Ergebnisse liefern.***

Or. en

**Änderungsantrag 205**  
**Nicolae Ștefănuță, Martin Hojsík, Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Es ist notwendig, dass die Kommission in ausreichende operationelle Kapazitäten investiert, um***

*ihre Rolle als Hüterin der Verträge aktiver wahrzunehmen und gegebenenfalls die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts der Union zu fördern.*

Or. en

**Änderungsantrag 206**  
**Jutta Paulus, Grace O'Sullivan**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Mit dem allgemeinen Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (8. UAP) und dem Rahmen für Maßnahmen der Union im Bereich Umwelt und Klima wird darauf abgezielt, den umweltgerechten Übergang zu einer klimaneutralen, nachhaltigen, giftfreien, ressourceneffizienten, auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhenden, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft auf faire, ausgewogene und inklusive Weise zu beschleunigen und den Zustand der Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern, indem unter anderem der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten und diese Tendenz umgekehrt wird. Im Hinblick auf die Strategie und Umsetzung wird dabei ein integrierter Ansatz auf der Grundlage des europäischen Grünen Deals unterstützt und gestärkt. Mit dem 8. UAP wird anerkannt, dass dieser Übergang einen Systemwandel erfordert, der nach Ansicht der EUA einen grundlegenden, transformativen und bereichsübergreifenden Wandel mit sich bringt, der größere Veränderungen und eine Neuausrichtung der Systemziele, Anreize, Technologien, sozialen Praktiken und Normen sowie der Wissenssysteme und der Governance-Ansätze voraussetzt.***

*Das biodiversitätsbezogene Ziel für die Zeit bis 2030 des 8. UAP ist der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im Meer, an Land und in Binnengewässern innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten, unter anderem durch die Eindämmung und Umkehrung des Verlusts der biologischen Vielfalt und die Verbesserung des Zustands der Ökosysteme, ihrer Funktionen und der von ihnen erbrachten Leistungen sowie durch die Verbesserung des Zustands der Umwelt, insbesondere der Luft, des Wassers und des Bodens, und die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Bodendegradation.*

Or. en

**Änderungsantrag 207**  
**Jutta Paulus, Grace O'Sullivan**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1c) Im Rahmen des 8. UAP wird anerkannt, dass Ökosystemansätze und grüne Infrastrukturen, einschließlich auf der Natur beruhender Lösungen, die der biologischen Vielfalt förderlich sind, umfassend genutzt werden müssen, und gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass durch die Umsetzung dieser Lösungen die biologische Vielfalt wiederhergestellt, die Integrität der Ökosysteme und deren Vernetzung verbessert und ein klarer gesellschaftlicher Zusatznutzen erzielt wird, wofür die vollständige Einbeziehung und Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften erforderlich ist, und dass Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt oder zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Union*

## Änderungsantrag 208

Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Im europäischen Grünen Deal<sup>43</sup> wurde ein ehrgeiziger Fahrplan festgelegt, mit dem sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll und gleichzeitig das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden sollen. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals hat die Kommission eine EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>44</sup> angenommen.

#### *Geänderter Text*

(2) Im europäischen Grünen Deal<sup>43</sup> wurde ein ehrgeiziger Fahrplan festgelegt, mit dem sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll und gleichzeitig das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden sollen. ***Ziel der EU ist es, die Ernährungssicherheit angesichts des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt sicherzustellen.*** Im Rahmen des europäischen Grünen Deals hat die Kommission eine EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>44</sup> angenommen.

#### ***Quelle:***

***[https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/agriculture-and-green-deal\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/agriculture-and-green-deal_de)***

---

<sup>43</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final vom

---

<sup>43</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final vom



11.12.2019).

<sup>44</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final vom 20.5.2020).

11.12.2019).

<sup>44</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final vom 20.5.2020).

Or. en

### **Änderungsantrag 209**

**Jessica Polfjärd, Petri Sarvamaa, Alexander Bernhuber, Henna Virkkunen**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 wird bestätigt, dass die dreifache Bedeutung der Wälder (nämlich als Kohlenstoffsenken sowie bei der Speicherung und Substitution) zur Reduzierung der Treibhausgase in der Atmosphäre beiträgt, wobei sicherzustellen ist, dass die Wälder weiter wachsen und viele weitere Leistungen erbringen können.***

Or. en

### **Änderungsantrag 210**

**César Luena**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4) [Platzhalter für das Wiederherstellungsziel des neuen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt, der auf der COP 15 des Übereinkommens über die biologische***

***(4) Am 19. Dezember 2022 wurde auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt der Biodiversitätsrahmen von***

Vielfalt vereinbart werden soll.]

*Kunming und Montreal verabschiedet. Diese Verordnung ist ein Element, mit dem die Union die erfolgreiche Umsetzung des Rahmens sicherstellen will. In dem Rahmen sind vier langfristige Ziele für 2050 und 23 handlungsorientierte globale Ziele für dringende Maßnahmen in den zehn Jahren bis 2030 enthalten und es ist dort vorgesehen, dass die in den einzelnen Zielen festgelegten Maßnahmen unverzüglich eingeleitet und bis 2030 abgeschlossen werden müssen. Gemäß dem Ziel 2 muss sichergestellt werden, dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der Flächen mit geschädigten Land-, Binnengewässer-, Küsten- und Meeresökosystemen effektiv wiederhergestellt werden, um die biologische Vielfalt, die Funktionen und Leistungen der Ökosysteme, die ökologische Integrität und die Vernetzung zu verbessern. Dieses Ziel sollte in diese Verordnung aufgenommen werden. Um dafür zu sorgen, dass die Ziele des Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal in der Union erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten den Rahmen berücksichtigen, wenn sie ihre nationalen Wiederherstellungspläne erstellen.*

Or. en

**Änderungsantrag 211**  
**Jutta Paulus**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) *[Platzhalter für das Wiederherstellungsziel des neuen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt, der auf der COP 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vereinbart werden soll.]*

*Geänderter Text*

(4) *Im Dezember 2022 verabschiedeten die Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt im Konsens den Biodiversitätsrahmen von Kunming und Montreal, einen globalen Rahmen bis 2030, der von Beschlüssen u. a. über die*

*Mobilisierung von Ressourcen, einen Überwachungsrahmen, den Aufbau von Kapazitäten und einen Mechanismus für Planung, Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung begleitet wurde. Im Ziel 2 des Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal verpflichten sich die Vertragsparteien, bis 2030 mindestens 30 Prozent der Flächen mit geschädigten Land-, Binnengewässer-, Küsten- und Meeresökosystemen effektiv wiederherzustellen, um die biologische Vielfalt, die Funktionen und Leistungen der Ökosysteme, die ökologische Integrität und die Vernetzung zu verbessern. Die wichtige Rolle und die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften werden ebenfalls im gesamten Biodiversitätsrahmen von Kunming und Montreal und den begleitenden Texten anerkannt.*

Or. en

## **Änderungsantrag 212**

**María Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Róza Thun und Hohenstein, Nils Torvalds, Nicolae Ștefănuță, Catherine Chabaud**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) *[Platzhalter für das Wiederherstellungsziel des neuen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt, der auf der COP 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vereinbart werden soll.]*

*Geänderter Text*

(4) *Mit dem Biodiversitätsrahmen von Kunming und Montreal soll sichergestellt werden, dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der Flächen mit geschädigten Land-, Binnengewässer-, Küsten- und Meeresökosystemen effektiv wiederhergestellt werden, um die biologische Vielfalt, die Funktionen und Leistungen der Ökosysteme, die ökologische Integrität und die Vernetzung zu verbessern<sup>1a</sup>. Als Gesamtrahmen für den Beitrag der Union zum Biodiversitätsrahmen von Kunming und Montreal sollte mit dieser Verordnung*

*sichergestellt werden, dass sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten in vollem Umfang zur Verwirklichung dieses übergeordneten Ziels beitragen.*

---

*1<sup>a</sup> Ziel 2 des Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal*

Or. en

**Änderungsantrag 213**  
**Mick Wallace, Clare Daly**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) *[Platzhalter für das Wiederherstellungsziel des neuen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt, der auf der COP 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vereinbart werden soll.]*

*Geänderter Text*

(4) *Auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (COP 15) vereinbarten die Parteien messbare Ziele, darunter den Schutz von 30 % der weltweiten Land- und Meeresgebiete und die Wiederherstellung von 30 % der geschädigten Ökosysteme sowie einen Mechanismus zur Finanzierung der Umsetzung dieser Ziele mit dem „Global Biodiversity Fund“ (Fond für biologische Vielfalt).*

Or. en

**Änderungsantrag 214**  
**Marie Toussaint, Yannick Jadot**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4a) *In Anerkennung des unersetzlichen Eigenwerts der Natur und der Ökosystemleistungen und -funktionen sowie ihres Rechts auf wirksamen Schutz*

***und Wiederherstellung sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten die Zerstörung der Natur einstellen, da dies die wirksamste Art ist, sie zu schützen und wiederherzustellen.***

Or. en

**Änderungsantrag 215**  
**Anja Hazekamp**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) In Anerkennung des unersetzlichen Eigenwerts der Natur und der Ökosystemleistungen sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten sich dazu verpflichten, die Zerstörung der Natur einzustellen, da dies die wirksamste Art ist, sie zu schützen und wiederherzustellen.***

Or. en

**Änderungsantrag 216**  
**Catherine Chabaud, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) In den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung<sup>47</sup> – insbesondere in den Zielen 14.2, 15.1, 15.2 und 15.3 – wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Land- und Binnensüßwasserökosysteme und deren Ökosystemdienstleistungen, insbesondere der Wälder, Feuchtgebiete, Berge und Trockengebiete, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu

(5) In den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung<sup>47</sup> – insbesondere in den Zielen 14.2, 15.1, 15.2 und 15.3 – wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Land- und Binnensüßwasserökosysteme und deren Ökosystemdienstleistungen, insbesondere der Wälder, Feuchtgebiete, Berge und Trockengebiete, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu

nutzen.

nutzen. ***Mit diesem Verordnungsvorschlag werden die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung gestärkt, die in einem integrierten Ansatz auf EU-Ebene angegangen werden sollten, und es wird ihnen mehr Sichtbarkeit verliehen, indem die Wiederherstellungsziele mit diesem Vorschlag rechtsverbindlich werden.***

---

<sup>47</sup> United Nations Sustainable Development – 17 Goals to Transform Our World.

---

<sup>47</sup> United Nations Sustainable Development – 17 Goals to Transform Our World.

Or. en

## Änderungsantrag 217

Catherine Chabaud, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) In einer Resolution vom 1. März 2019<sup>48</sup> erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Zeitraum 2021–2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung von Ökosystemen weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung von Ökosystemen zu sensibilisieren.

#### *Geänderter Text*

(6) In einer Resolution vom 1. März 2019<sup>48</sup> erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Zeitraum 2021–2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung von Ökosystemen weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung von Ökosystemen zu sensibilisieren. ***Die Vereinten Nationen haben außerdem das Jahrzehnt 2021–2030 zur VN-Dekade der Ozeanforschung für nachhaltige Entwicklung ausgerufen, um dem Rückgang der Gesundheit der Ozeane Einhalt zu gebieten und die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Ozeanforschung dabei zu unterstützen, die notwendigen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der Ozeane***

*zu schaffen.*

---

<sup>48</sup> Resolution 73/284 vom 1. März 2019 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen (2021–2030).

---

<sup>48</sup> Resolution 73/284 vom 1. März 2019 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen (2021–2030).

Or. en

## **Änderungsantrag 218** **Aurélia Beigneux**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zielt darauf ab, dass sich Europas biologische Vielfalt bis 2030 auf dem Weg der Erholung befindet, was dem Menschen, dem Planeten, dem Klima und der Wirtschaft zugutekommen soll. Sie enthält einen ehrgeizigen Plan zur Wiederherstellung der Natur mit verschiedenen Selbstverpflichtungen wie unter anderem der Verpflichtung, rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der Union vorzuschlagen, insbesondere derjenigen mit dem größten Potenzial, CO<sub>2</sub> abzuscheiden und zu speichern sowie Naturkatastrophen zu verhindern und ihre Folgen abzufedern.***

***entfällt***

Or. fr

## **Änderungsantrag 219**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 8

### *Vorschlag der Kommission*

(8) In seiner Entschließung vom 9. Juni 2021<sup>49</sup> begrüßte das Europäische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.

---

<sup>49</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

### *Geänderter Text*

(8) In seiner Entschließung vom 9. Juni 2021<sup>49</sup> begrüßte das Europäische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte. ***Der unprovokierte Einmarsch Russlands in die Ukraine hat zu Herausforderungen bei der Energie- und Lebensmittelversorgung geführt und die Anfälligkeit der bestehenden Lebensmittelsysteme, die durch den Klimawandel und die Pandemie COVID-19 bereits geschwächt sind, noch verschärft. Daher müssen alle Ziele im Zusammenhang mit diesen Ereignissen überprüft werden, wobei der Gewährleistung der Ernährungssicherheit eine besondere Rolle zukommt.*** ([https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS\\_BRI\(2022\)733667](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2022)733667))

---

<sup>49</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

Or. en

## **Änderungsantrag 220 Tudor Ciuhodaru**

### **Vorschlag für eine Verordnung**



## Erwägung 8

### *Vorschlag der Kommission*

(8) In seiner Entschlieung vom 9. Juni 2021<sup>49</sup> begrusste das Europische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war auerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusatzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel okosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele fur Walder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestauber, frei flieende Flusse, Kustengebiete und Meeresokosysteme umfassen sollte.

---

<sup>49</sup> Entschlieung des Europischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitatsstrategie fur 2030: Mehr Raum fur die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

### *Geandelter Text*

(8) In seiner Entschlieung vom 9. Juni 2021<sup>49</sup> begrusste das Europische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit **kurz-, mittel und langfristigen** verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war auerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusatzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel okosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele fur Walder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestauber, frei flieende Flusse, Kustengebiete und Meeresokosysteme umfassen **und den regionalen und lokalen Besonderheiten dieser genannten Lebensraume und Okosysteme Rechnung tragen** sollte.

---

<sup>49</sup> Entschlieung des Europischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitatsstrategie fur 2030: Mehr Raum fur die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

Or. ro

## Anderungsantrag 221

**Dan-Stefan Motreanu**

### **Vorschlag fur eine Verordnung**

#### **Erwagung 8**

### *Vorschlag der Kommission*

(8) In seiner Entschlieung vom 9. Juni 2021<sup>49</sup> begrusste das Europische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war auerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusatzlich zu einem

### *Geandelter Text*

(8) In seiner Entschlieung vom 9. Juni 2021<sup>49</sup> begrusste das Europische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, **forderte ein Wiederherstellungsziel von mindestens 30 % der Land- und Meeresflachen der**

Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.

*EU* und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.

---

<sup>49</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

---

<sup>49</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

Or. en

## Änderungsantrag 222

**María Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Róza Thun und Hohenstein, Nicolae Ștefănuță, Catherine Chabaud**

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) In seiner Entschließung vom 9. Juni 2021<sup>49</sup> begrüßte das Europäische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.

#### *Geänderter Text*

(8) In seiner Entschließung vom 9. Juni 2021<sup>49</sup> begrüßte das Europäische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel **von mindestens 30 % der Land- und Meeresgebiete der Union** ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.

---

<sup>49</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem

---

<sup>49</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem

Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

Or. en

**Änderungsantrag 223**  
**Aurélia Beigneux**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020<sup>50</sup> stellte der Rat fest, dass es von entscheidender Bedeutung sein wird, die weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands der biologischen Vielfalt und der Natur zu verhindern, dass dies aber nicht ausreichen wird, um die Natur wieder in unser Leben zu integrieren. Der Rat bekräftigte, dass mehr Engagement für die Wiederherstellung der Natur notwendig ist, wie im neuen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen wird, der auch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten umfasst. ***Der Rat erklärte ferner, dass er einen Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur erwartet, der einer Folgenabschätzung unterzogen wird.***

---

<sup>50</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“, 12210/20.

*Geänderter Text*

(9) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020<sup>50</sup> stellte der Rat fest, dass es von entscheidender Bedeutung sein wird, die weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands der biologischen Vielfalt und der Natur zu verhindern, dass dies aber nicht ausreichen wird, um die Natur wieder in unser Leben zu integrieren. Der Rat bekräftigte, dass mehr Engagement für die Wiederherstellung der Natur notwendig ist, wie im neuen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen wird, der auch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten umfasst.

---

<sup>50</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“, 12210/20.

Or. fr

**Änderungsantrag 224**  
**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold,**

Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Die Zerstörung von Ökosystemen untergräbt jedoch die Fähigkeit der Natur, die Treibhausgasemissionen zu regulieren und sich vor extremen Wetterbedingungen zu schützen, was den Klimawandel beschleunigt und die Anfälligkeit für ihn erhöht. Dies erklärt, warum die beiden Krisen gemeinsam mit ganzheitlichen Maßnahmen angegangen werden müssen, mit denen beide Probleme gleichzeitig und nicht isoliert bewältigt werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 225  
Mick Wallace, Clare Daly**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Der Europäische Rechnungshof hat auf schwerwiegende Schwachstellen der Unionspolitik zum Schutz oder zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt hingewiesen, u. a. auf mangelhafte Maßnahmen zum Schutz oder zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, auf unzureichende Umsetzung und Finanzierung sowie auf ungeeignete Indikatoren zur Messung der Fortschritte<sup>1a</sup>. Daher sollte die künftige Unionspolitik diese Mängel beheben und angehen.**

---

<sup>1a</sup>

**Änderungsantrag 226**  
**Tudor Ciuhodaru**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller **verbleibenden** Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder

*Geänderter Text*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller **bestehenden** Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet, **und dass diese Gebiete als Modell für die Wiederherstellung anderer ähnlicher Gebiete fungieren sollten**. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen

begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

---

<sup>51</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Criteria and guidance for protected areas designations“ (SWD(2022) 23 final).

können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, **was gegebenenfalls auch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit umfassen sollte**, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

---

<sup>51</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Criteria and guidance for protected areas designations“ (SWD(2022) 23 final).

Or. ro

## **Änderungsantrag 227** **Esther de Lange**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete

#### *Geänderter Text*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete

durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

---

<sup>51</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Criteria and guidance for protected areas designations“ (SWD(2022)0023).

durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden, ***was insbesondere auf Gebiete zutrifft, in denen Menschen gar nicht oder nur in sehr geringem Maß anwesend sind und Aktivitäten entfalten.*** In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

---

<sup>51</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Criteria and guidance for protected areas designations“ (SWD(2022)0023).

Or. en

## Änderungsantrag 228

Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arłukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ștefan Motreanu

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 10

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; ***mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden***, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte

##### *Geänderter Text*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von



wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

---

<sup>51</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Criteria and guidance for protected areas designations“ (SWD(2022)0023).

allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

---

<sup>51</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Criteria and guidance for protected areas designations“ (SWD(2022)0023).

Or. en

## **Änderungsantrag 229** **Teuvo Hakkarainen**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden,

#### *Geänderter Text*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden,

sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, **und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.**

---

Arbeitsunterlage der  
Kommissionsdienststellen „Criteria and  
guidance for protected areas designations“  
(SWD(2022) 23 final).

sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, **wobei die Zumutbarkeit und die Ausgewogenheit der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu berücksichtigen sind.**

---

Arbeitsunterlage der  
Kommissionsdienststellen „Criteria and  
guidance for protected areas designations“  
(SWD(2022) 23 final).

Or. fi

### *Begründung*

*Die Mitgliedstaaten sollten nicht ungleich behandelt werden, und ehrgeizigere nationale Ziele sollten nicht dazu benutzt werden, diejenigen zu bestrafen, die sich um einen guten Umweltzustand gekümmert haben.*

### **Änderungsantrag 230**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen,**

Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 10

*Vorschlag der Kommission*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; **mindestens ein Drittel** davon **sollte** streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-

*Geänderter Text*

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; **4 %** davon **sollten** streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten<sup>51</sup> (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

---

<sup>51</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Criteria and guidance for protected areas designations“ (SWD(2022)0023).

beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

---

<sup>51</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Criteria and guidance for protected areas designations“ (SWD(2022)0023).

Or. en

## **Änderungsantrag 231**

**Nicolae Ștefănuță, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík, Róza Thun und Hohenstein**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11**

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel festgelegt, sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern und dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem schlechten Zustand befinden, in einen guten Zustand gebracht werden oder zumindest ein deutlich positiver Trend dahin gehend zu verzeichnen ist. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Leitlinien<sup>52</sup> zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele wird hervorgehoben, dass für die meisten dieser Lebensräume und Arten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, durch die entweder ihre derzeitige negative Entwicklung bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive

#### *Geänderter Text*

(11) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel festgelegt, sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern und dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem schlechten Zustand befinden, in einen guten Zustand gebracht werden oder zumindest ein deutlich positiver Trend dahin gehend zu verzeichnen ist. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Leitlinien<sup>52</sup> zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele wird hervorgehoben, dass für die meisten dieser Lebensräume und Arten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, durch die entweder ihre derzeitige negative Entwicklung bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive

Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert wird. Darüber hinaus wird in den Leitlinien hervorgehoben, dass diese Wiederherstellungsmaßnahmen in erster Linie auf nationaler oder regionaler Ebene geplant, umgesetzt und koordiniert werden müssen und dass bei der Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll, Synergien mit anderen Zielen auf Unions- und internationaler Ebene wie insbesondere umwelt- und klimapolitischen Zielen anzustreben sind.

---

<sup>52</sup> Abrufbar unter Circabc (europa.eu) [später zu ergänzen].

Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert wird. Darüber hinaus wird in den Leitlinien hervorgehoben, dass diese Wiederherstellungsmaßnahmen in erster Linie auf nationaler oder regionaler Ebene geplant, umgesetzt und koordiniert werden müssen und dass bei der Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll, Synergien mit anderen Zielen auf Unions- und internationaler Ebene wie insbesondere umwelt- und klimapolitischen Zielen anzustreben sind. ***Außerdem hat sich die EU in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 dazu verpflichtet, alle verbleibenden Primär- und Urwälder der EU zu bestimmen, zu erfassen, zu überwachen und streng zu schützen.***

---

<sup>52</sup> Abrufbar unter Circabc (europa.eu) [später zu ergänzen].

Or. en

## **Änderungsantrag 232** **Tudor Ciuhodaru**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 11**

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel festgelegt, sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern und dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem schlechten Zustand befinden, in einen guten Zustand gebracht werden oder zumindest ein deutlich positiver Trend dahin gehend zu

#### *Geänderter Text*

(11) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel festgelegt, sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern ***oder zurückgehen*** und dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem schlechten Zustand befinden, in einen guten Zustand gebracht werden oder zumindest ein deutlich positiver Trend

verzeichnen ist. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Leitlinien<sup>52</sup> zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele wird hervorgehoben, dass für die meisten dieser Lebensräume und Arten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, durch die entweder ihre derzeitige negative Entwicklung bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert wird. Darüber hinaus wird in den Leitlinien hervorgehoben, dass diese Wiederherstellungsmaßnahmen in erster Linie auf nationaler oder **regionaler** Ebene geplant, umgesetzt und koordiniert werden müssen und dass bei der Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll, Synergien mit anderen Zielen auf Unions- und internationaler Ebene wie insbesondere umwelt- und klimapolitischen Zielen anzustreben sind.

---

<sup>52</sup> Abrufbar unter Circabc (europa.eu) [später zu ergänzen].

dahin gehend zu verzeichnen ist. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Leitlinien<sup>52</sup> zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele wird hervorgehoben, dass für die meisten dieser Lebensräume und Arten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, durch die entweder ihre derzeitige negative Entwicklung bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert wird. Darüber hinaus wird in den Leitlinien hervorgehoben, dass diese Wiederherstellungsmaßnahmen in erster Linie auf nationaler, **regionaler** oder **gegebenenfalls grenzüberschreitender** Ebene geplant, umgesetzt und koordiniert werden müssen und dass bei der Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll, Synergien mit anderen Zielen auf Unions- und internationaler Ebene wie insbesondere umwelt- und klimapolitischen Zielen anzustreben sind.

---

<sup>52</sup> Abrufbar unter Circabc (europa.eu) [später zu ergänzen].

Or. ro

## **Änderungsantrag 233**

**Catherine Chabaud, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020<sup>53</sup>

*Geänderter Text*

(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020<sup>53</sup>

wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die EU aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die EU aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar. **Die Mitgliedstaaten sollten von inspirierenden Projekten lernen, die zur Wiederherstellung der Natur in Drittländern beitragen, wie z. B. die von Afrika geleitete Initiative „The Great Green Wall“ (Große Grüne Mauer), mit der darauf abgezielt wird, bis 2030 100 Millionen Hektar degradierter Flächen in der gesamten Sahelzone wiederherzustellen und die Entwicklung von Agrarökologie- und Regenerationsprojekten vor Ort zu beschleunigen. Für die EU wäre es von Vorteil, einen strategischen Ansatz für dieses Projekt zu wählen und die grundlegende Rolle der Agrarökologie zu fördern, wie kürzlich auf der COP15 betont wurde.**

---

<sup>53</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013–2018“ (COM(2020) 635 final).

---

<sup>53</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013–2018“ (COM(2020) 635 final).

Or. en

## Änderungsantrag 234 Tudor Ciuhodaru

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020<sup>53</sup> wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die EU aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

---

<sup>53</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013-2018“ (COM(2020) 635 final).

#### *Geänderter Text*

(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020<sup>53</sup> wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die EU aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten, **die zuweilen sehr aggressiv agieren, um ihr Überleben zu sichern**, und der Klimawandel eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

---

<sup>53</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013-2018“ (COM(2020) 635 final).

Or. ro

## Änderungsantrag 235 Mick Wallace

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12



(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020<sup>53</sup> wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die EU aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und **der Klimawandel** eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020<sup>53</sup> wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die EU aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und **die Klimakrise** eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

---

<sup>53</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013–2018“ (COM(2020) 635 final).

---

<sup>53</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013–2018“ (COM(2020) 635 final).

Or. en

## **Änderungsantrag 236** **Teuvo Hakkarainen**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 12**

(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020<sup>53</sup> wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten

(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020<sup>53</sup> wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten

mit Erhaltungswert für die EU aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige **Forstwirtschaft und die** Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

---

<sup>53</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013-2018“ (COM(2020) 635 final).

mit Erhaltungswert für die EU aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

---

<sup>53</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013-2018“ (COM(2020) 635 final).

Or. fi

### **Änderungsantrag 237**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Auf der COP 15 unterstützten die Nationen die 23 Ziele für 2030 des wegweisenden Biodiversitätsübereinkommens, um sicherzustellen, dass die Agrar-, Aquakultur-, Fischerei- und Forstwirtschaftsgebiete nachhaltig bewirtschaftet werden, insbesondere***

*durch die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, u. a. durch eine deutlich verstärkte Anwendung von biodiversitätsfreundlichen Verfahren wie nachhaltige Intensivierung, agrarökologische und andere innovative Ansätze, die zur Widerstandsfähigkeit und langfristigen Effizienz und Produktivität dieser Produktionssysteme sowie zur Ernährungssicherheit beitragen, die biologische Vielfalt erhalten und wiederherstellen und die Beiträge der Natur für den Menschen, einschließlich der Ökosystemfunktionen und -leistungen, erhalten.*

*[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)*

*[https://prod.drupal.www.infra.cbd.int/sites/default/files/2022-12/221219-CBD-PressRelease-COP15-Final\\_0.pdf](https://prod.drupal.www.infra.cbd.int/sites/default/files/2022-12/221219-CBD-PressRelease-COP15-Final_0.pdf)*

Or. en

## **Änderungsantrag 238**

**Catherine Chabaud, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries, Nicolae Ștefănuță**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung

#### *Geänderter Text*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung

eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei. ***Die Ozeane sollten auf internationaler Ebene als globales Gemeingut anerkannt und angesichts ihrer Einzigartigkeit, ihrer Vernetzung und der wesentlichen Ökosystemleistungen, die sie erbringen und von denen das Überleben und Wohlergehen der heutigen und künftigen Generationen abhängig sind, geschützt werden<sup>1a</sup>. Dies würde dazu beitragen, unsere individuelle und gemeinsame Verantwortung für den Schutz der Ozeane zu mobilisieren.***

---

*<sup>1a</sup> Wie bereits in der Entschließung des Parlaments vom 6. Oktober 2022 zu neuen Impulsen für eine gestärkte Meerespolitik und den Erhalt der biologischen Vielfalt zum Ausdruck gebracht.*

Or. en

## **Änderungsantrag 239** **Edina Tóth**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um ***den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen*** Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum ***voranzutreiben***. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden,

#### *Geänderter Text*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um ***die Maßnahmen auf Unionsebene zur Wiederherstellung zu steuern und das Erreichen der spezifischen Ziele für die Ökosysteme zu erleichtern. Durch die Wiederherstellung***

erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

*der Ökosysteme werden der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum **vorangetrieben werden**. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.*

Or. hu

#### **Änderungsantrag 240**

**Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, Martin Hojsík, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13**

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, **Küsten- und**

##### *Geänderter Text*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen **für 2030 und 2050** zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, **darunter Torfmoore**, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen

städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

mit spärlicher Vegetation, Meeres- **und Küstenökosysteme, darunter Deltas und Mündungsgebiete**, und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

Or. en

## **Änderungsantrag 241** **Aurélia Beigneux**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um **den** wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu

#### *Geänderter Text*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um **einen an auf nationale und lokale Unterschiede in der Umwelt angepassten** wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen,

einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

Or. fr

## Änderungsantrag 242

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

#### *Geänderter Text*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme ***sowie der nachhaltigen landwirtschaftlichen Tätigkeit und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung*** in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

**Änderungsantrag 243**  
**Mick Wallace, Clare Daly**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und **ein nachhaltiges Wachstum** voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

*Geänderter Text*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, **insbesondere in ländlichen Gebieten**, und **eine nachhaltige Wirtschaft, womit das Wohlbefinden verbessert wird**, voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

**Änderungsantrag 244**  
**Tudor Ciuhodaru**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**



(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

(13) Es empfiehlt sich, ein ***gemeinsames*** übergeordnetes Ziel ***auf europäischer Ebene*** für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

Or. ro

## **Änderungsantrag 245**

**Agnès Evren**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 13**

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer

biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, **Torfmoore**, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

Or. fr

## **Änderungsantrag 246**

**Rosanna Conte, Silvia Sardone, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis, Matteo Adinolfi**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, **Flächen mit spärlicher Vegetation**, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen

#### *Geänderter Text*

(13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen,

wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

Or. en

### **Änderungsantrag 247**

**Emma Wiesner, Asger Christensen, Ulrike Müller, Jan Huitema, Susana Solís Pérez, Nils Torvalds**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13a) Damit die Umsetzung dieser Verordnung erfolgreich ist, sollten die sozioökonomischen Auswirkungen berücksichtigt werden. Eine sozioökonomische Folgenabschätzung, in der die Auswirkungen auf die Eigentumsrechte, die Gesamtwirtschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftszweige, die Ernährungssicherheit, die Energieerzeugung und die Entwicklung der Infrastruktur u. a. bewertet werden, sollte daher durchgeführt werden, bevor der Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans ausgearbeitet und vorgelegt wird, damit die Ergebnisse der Folgenabschätzung in dem nationalen Wiederherstellungsplan berücksichtigt werden können.***

Or. en

### **Änderungsantrag 248**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13a) Die Mitgliedstaaten sollten auf bilateraler Ebene und im Rahmen regionaler und subregionaler Kooperationsmechanismen zusammenarbeiten, um Ökosysteme mit biologischer Vielfalt zu schützen, insbesondere wenn die Ökosysteme über die Grenzen hinausreichen (grenzüberschreitende Bewirtschaftung). Wenn Ökosysteme über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausgehen, sollten die nationalen Wiederherstellungs- und Entwicklungspläne zu gemeinsamen regionalen Wiederherstellungs- oder Entwicklungsplänen erweitert werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 249**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(14) Die Statistikkommission der Vereinten Nationen hat auf ihrer 52. Tagung im März 2021 das System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen – Ökosystemrechnungslegung (SEEA EA)<sup>54</sup> angenommen. Das SEEA EA bildet einen integrierten und umfassenden statistischen Rahmen, anhand dessen Daten über Lebensräume und Landschaften organisiert, Ausdehnung, Zustand und Dienstleistungen von Ökosystemen gemessen, Änderungen bei den

(14) Die Statistikkommission der Vereinten Nationen hat auf ihrer 52. Tagung im März 2021 das System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen – Ökosystemrechnungslegung (SEEA EA)<sup>54</sup> angenommen. Das SEEA EA bildet einen integrierten und umfassenden statistischen Rahmen, anhand dessen Daten über Lebensräume und Landschaften organisiert, Ausdehnung, Zustand und Dienstleistungen von Ökosystemen gemessen, Änderungen bei den

Ökosystemressourcen nachverfolgt und diese Daten mit wirtschaftlichen und anderen menschlichen Tätigkeiten in Bezug gesetzt werden können.

---

54

[https://seea.un.org/sites/seea.un.org/files/documents/EA/seea\\_ea\\_white\\_cover\\_final.pdf](https://seea.un.org/sites/seea.un.org/files/documents/EA/seea_ea_white_cover_final.pdf)

Ökosystemressourcen nachverfolgt und diese Daten mit wirtschaftlichen und anderen menschlichen Tätigkeiten in Bezug gesetzt werden können. ***Ein Hinweis auf die Ernährungssicherheit sollte erwogen und aufgenommen werden.***

---

54

[https://seea.un.org/sites/seea.un.org/files/documents/EA/seea\\_ea\\_white\\_cover\\_final.pdf](https://seea.un.org/sites/seea.un.org/files/documents/EA/seea_ea_white_cover_final.pdf)

Or. en

## **Änderungsantrag 250**

**Catherine Chabaud, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță, Emma Wiesner**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15**

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der

#### *Geänderter Text*

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. ***Wenn diese geschädigten Ökosysteme nicht wiederhergestellt werden, wird der in ihnen gespeicherte Kohlenstoff freigesetzt werden. Abgesehen von ihrem Nutzen als Kohlenstoffspeicher bieten Ökosysteme des blauen Kohlenstoffs (Mangroven, Gezeitensalzwiesen und Seegrass) eine breite Palette von Ökosystemleistungen, wie z. B. gesunde Fischerei, bessere Wasserqualität, Schutz der Küstengemeinden vor den schädlichen Auswirkungen der globalen Erwärmung, und gleichzeitig wird durch sie die lokale wirtschaftliche Entwicklung gefördert.*** Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und

Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden. ***Über die Förderung der Koordinierung der Wissenschaft hinaus sollte sich die EU für die Einrichtung eines „International Panel for Ocean Sustainability“ (IPOS) (Internationales Gremium für Meeresnachhaltigkeit)<sup>57a</sup> nach dem Vorbild der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen einsetzen, um die Grundlagen für die künftige Verwaltung und Bewirtschaftung der Ozeane zu schaffen***<sup>57b</sup>.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer

globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit ([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit ([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

<sup>57a</sup> *Wie bereits in der Entschließung des Parlaments vom 6. Oktober 2022 zu neuen Impulsen für eine gestärkte Meerespolitik und den Erhalt der biologischen Vielfalt zum Ausdruck gebracht.*

<sup>57b</sup> *Siehe Gaill, F., Brodie Rudolph, T., Lebleu, L. u. a.: An evolution towards scientific consensus for a sustainable ocean future. npj Ocean Sustain 1, 7 (2022). <https://doi.org/10.1038/s44183-022-00007-1>*

Or. en

**Änderungsantrag 251**  
**Agnès Evren**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

#### *Geänderter Text*

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. ***Die Wiederherstellung von Ökosystemen setzt daher auch ihre Anpassung an den Klimawandel voraus, damit sie diesen neuen klimatischen Bedingungen standhalten können und sich auf den Menschen sowie auf Fauna und Flora positiv auswirken.*** Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden,



sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)]. <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> **Hyperlink reference not valid.**  
<https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/>

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten.  
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)]. <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/>

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten.  
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

Or. fr

**Änderungsantrag 252**  
**Jutta Paulus**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 15**

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche **und** naturbasierte Lösungen, darunter **natürliche** Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich **gegen** die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche, naturbasierte Lösungen **sowie ökosystembasierte Ansätze**, darunter **die Wiederherstellung und der Schutz natürlicher** Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich **an** die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen **anpassen und dagegen** wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche

Sachverständigen­gruppe für  
Klimaänderungen (IPCC): IPCC-  
Sonderbericht über die Folgen einer  
globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber  
vorindustriellem Niveau und die damit  
verbundenen globalen  
Treibhausgasemissionspfade im  
Zusammenhang mit einer Stärkung der  
weltweiten Reaktion auf die Bedrohung  
durch den Klimawandel, nachhaltiger  
Entwicklung und Anstrengungen zur  
Beseitigung von Armut [V. Masson-  
Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner,  
D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani,  
W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock,  
S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X.  
Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy,  
T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield  
(Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung  
und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022:  
Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit  
([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu  
Biodiversität und Ökosystemleistungen der  
zwischenstaatlichen Plattform für  
Biodiversität und  
Ökosystemdienstleistungen. E. S.  
Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T.  
Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn,  
Deutschland. 1148 Seiten.  
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

Sachverständigen­gruppe für  
Klimaänderungen (IPCC): IPCC-  
Sonderbericht über die Folgen einer  
globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber  
vorindustriellem Niveau und die damit  
verbundenen globalen  
Treibhausgasemissionspfade im  
Zusammenhang mit einer Stärkung der  
weltweiten Reaktion auf die Bedrohung  
durch den Klimawandel, nachhaltiger  
Entwicklung und Anstrengungen zur  
Beseitigung von Armut [V. Masson-  
Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner,  
D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani,  
W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock,  
S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X.  
Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy,  
T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield  
(Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung  
und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022:  
Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit  
([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu  
Biodiversität und Ökosystemleistungen der  
zwischenstaatlichen Plattform für  
Biodiversität und  
Ökosystemdienstleistungen. E. S.  
Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T.  
Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn,  
Deutschland. 1148 Seiten.  
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

Or. en

## **Änderungsantrag 253** **Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 15**

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Wiederherstellung von  
Ökosystemen und biologischer Vielfalt und  
die Bekämpfung des Klimawandels gehen  
Hand in Hand. Natürliche und

#### *Geänderter Text*

(15) Die Wiederherstellung von  
Ökosystemen und biologischer Vielfalt und  
die Bekämpfung des Klimawandels gehen  
Hand in Hand. Natürliche und

naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der

naturbasierte Lösungen *sowie ökosystembasierte Ansätze*, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der

weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit ([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit ([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

Or. en

## Änderungsantrag 254 Mick Wallace, Clare Daly

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber **von** Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität,

#### *Geänderter Text*

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber **der Umweltkrise mit** Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende

Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X.

Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X.

Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit ([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit ([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

Or. en

## Änderungsantrag 255 Tudor Ciuhodaru

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die

#### *Geänderter Text*

(15) Die Wiederherstellung **und langfristige Erhaltung** von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten

Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)]. <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimaänderung 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimaänderung 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit (ipcc.ch).

IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)]. <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimaänderung 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimaänderung 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit (ipcc.ch).



<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten.  
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten.  
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

Or. ro

## **Änderungsantrag 256**

**Róza Thun und Hohenstein, Robert Biedroń, Martin Hojsík, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță, Catherine Chabaud**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15**

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für

#### *Geänderter Text*

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land-, **Süßwasser-** und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC)<sup>55</sup> über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht<sup>56</sup> heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für

Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit ([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten.

Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>57</sup> als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

---

<sup>55</sup> Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

<sup>56</sup> Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit ([www.de-ipcc.de](http://www.de-ipcc.de)).

<sup>57</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten.

## **Änderungsantrag 257**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Die belebte Natur spielt bei vielen klimarelevanten Prozessen eine wichtige Rolle (z. B. Bindung und Freisetzung von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen, Wasserkreislauf, Absorption von Sonnenstrahlung). Veränderungen in der Biosphäre haben daher immer auch Auswirkungen auf das Klimasystem. Gleichzeitig hat der Klimawandel sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf die Natur, die zum Schutz der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden sollten.***

***Die geografische Verteilung von Tier- und Pflanzenarten auf der Erde wird zu einem großen Teil vom Klima bestimmt. Veränderungen der Temperatur und der Niederschläge sowie der Häufigkeit von Extremereignissen haben einen direkten Einfluss auf den Jahresrhythmus, das Verhalten, die Fortpflanzung, die Konkurrenzfähigkeit und die Nahrungsbeziehungen der Arten. Dies kann zu erheblichen Verschiebungen in ihren Verbreitungsgebieten und in der Zusammensetzung der Arten und der Struktur ganzer Ökosysteme führen.***

***Indirekte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ergeben sich aus den Reaktionen des Menschen auf den Klimawandel, sei es durch die Anpassung***

*von Flächennutzungsmustern, durch Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Extremereignissen oder durch Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre. Die Veränderungen können tiefgreifend sein und große Gebiete betreffen. Je nachdem, wie sie gestaltet werden, können sie positive und/oder negative Folgen für den Naturschutz haben.*

Or. en

**Änderungsantrag 258**  
**Tudor Ciuhodaru**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup> wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und naturbasierte Lösungen<sup>59</sup>

*Geänderter Text*

(16) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup> wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Die Wiederherstellung **und langfristige Erhaltung aller Elemente** von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung

und eine ökosystembasierte Anpassung fördern.

an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und naturbasierte Lösungen<sup>59</sup> und eine ökosystembasierte Anpassung fördern.

---

<sup>58</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

---

<sup>58</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>59</sup> Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen.

<sup>59</sup> Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen.

Or. ro

## **Änderungsantrag 259**

**Róza Thun und Hohenstein, Robert Biedroń, Martin Hojsík, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup> wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und

#### *Geänderter Text*

(16) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup> wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und

vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und naturbasierte Lösungen<sup>59</sup> und eine ökosystembasierte Anpassung fördern.

---

<sup>58</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>59</sup> Naturbasierte Lösungen sind *definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen.* Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche *Lösungen* mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich. *„Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen.*

vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und naturbasierte Lösungen<sup>59</sup> und eine ökosystembasierte Anpassung fördern.

---

<sup>58</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>59</sup> Naturbasierte Lösungen sind *Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Wiederherstellung, zur nachhaltigen Nutzung und zur Bewirtschaftung natürlicher oder veränderter Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosysteme, mit denen soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen wirksam und anpassungsfähig angegangen werden können und die gleichzeitig dem menschlichen Wohlbefinden, den Ökosystemleistungen, der Widerstandsfähigkeit und der biologischen Vielfalt zugutekommen.* Durch lokal angepasste,

ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche **Maßnahmen** mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.

Or. en

## **Änderungsantrag 260**

**Catherine Chabaud, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ştefănuţă, Emma Wiesner**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17**

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2021 über die Anpassung an den Klimawandel<sup>60</sup> hebt die Kommission die Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Torfmooren sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und es stehen effizientere Mittel für Katastrophenvorsorge und -schutz zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

(17) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2021 über die Anpassung an den Klimawandel<sup>60</sup> hebt die Kommission die Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Torfmooren sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. ***Auf See und in Küstengebieten sollten maritime und Offshore-Infrastrukturen so konzipiert und eingesetzt werden, dass sie positive ökologische, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben. Offshore-Infrastrukturen können ein wichtiger Baustein für naturbasierte Lösungen sein, wie zum Beispiel künstliche Riffe, da sie sich durch Multifunktionalität auszeichnen und sowohl zur Wiederherstellung der Natur als auch zu wirtschaftlichen Chancen beitragen sollten.*** Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer

Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und es stehen effizientere Mittel für Katastrophenvorsorge und -schutz zur Verfügung.

---

<sup>60</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, (COM(2021)0082).

---

<sup>60</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, (COM(2021)0082).

Or. en

## Änderungsantrag 261

**Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, Martin Hojsík, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță**

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 17

##### *Vorschlag der Kommission*

(17) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2021 über die Anpassung an den Klimawandel<sup>60</sup> hebt die Kommission die Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Torfmooren sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und es stehen effizientere Mittel für Katastrophenvorsorge und -

##### *Geänderter Text*

(17) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2021 über die Anpassung an den Klimawandel<sup>60</sup> hebt die Kommission die Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Torfmooren sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung, **den Schutz, die Wiederherstellung** und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und es stehen effizientere



schutz zur Verfügung.

Mittel für Katastrophenvorsorge und -schutz zur Verfügung.

---

<sup>60</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, (COM(2021)0082).

---

<sup>60</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, (COM(2021)0082).

Or. en

## Änderungsantrag 262 Stanislav Polčák

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2021 über die Anpassung an den Klimawandel<sup>60</sup> hebt die Kommission die Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Torfmooren sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und es stehen effizientere Mittel für **Katastrophenvorsorge** und -**schutz** zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

(17) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2021 über die Anpassung an den Klimawandel<sup>60</sup> hebt die Kommission die Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Torfmooren sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und es stehen effizientere Mittel für **die Minderung der Folgen von Katastrophen** und **die Katastrophenvorsorge** zur Verfügung.

<sup>60</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein klimaresilientes Europa aufbauen - die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, COM(2021)0082 *final*.

<sup>60</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein klimaresilientes Europa aufbauen - die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, COM(2021)0082.

Or. cs

### **Änderungsantrag 263**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arłukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ștefan Motreanu**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18**

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Klimapolitik der Union wird derzeit überarbeitet, um dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgeschlagenen Fahrplan zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu folgen. Insbesondere zielt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999<sup>61</sup> darauf ab, den Beitrag des Landnutzungssektors zum allgemeinen Klimaziel für 2030 zu stärken; außerdem werden durch den Vorschlag die Ziele in Bezug auf die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) an die entsprechenden Biodiversitätsinitiativen angepasst. In dem Vorschlag wird hervorgehoben, dass natürliche Kohlenstoffsinken geschützt und ausgeweitet, die Verbesserung der

##### *Geänderter Text*

(18) Die Klimapolitik der Union wird derzeit überarbeitet, um dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgeschlagenen Fahrplan zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu folgen. Insbesondere zielt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999<sup>61</sup> darauf ab, den Beitrag des Landnutzungssektors zum allgemeinen Klimaziel für 2030 zu stärken; außerdem werden durch den Vorschlag die Ziele in Bezug auf die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) an die entsprechenden Biodiversitätsinitiativen angepasst. In dem Vorschlag wird hervorgehoben, dass natürliche Kohlenstoffsinken geschützt und ausgeweitet, die Verbesserung der

Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber dem Klimawandel verbessert, die Wiederherstellung geschädigter Flächen und Ökosysteme wiederhergestellt und Torfmooren wiedervernässt werden müssen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, die Überwachung und Berichterstattung im Bereich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen für Gebiete, in denen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ökosysteme in allen Flächenkategorien einschließlich Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten in einem guten Zustand sind, um eine effektive Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub> zu ermöglichen.

---

<sup>61</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (COM(2021)0554).

Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber dem Klimawandel verbessert, die Wiederherstellung geschädigter Flächen und Ökosysteme wiederhergestellt und Torfmooren wiedervernässt werden müssen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, die Überwachung und Berichterstattung im Bereich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen in Gebieten, in denen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ökosysteme in allen Flächenkategorien einschließlich Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten in einem guten Zustand sind, **der der Klimaregion entspricht**, um eine effektive Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub> zu ermöglichen.

---

<sup>61</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (COM(2021)0554).

Or. en

## **Änderungsantrag 264** **Stanislav Polčák**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Die Klimapolitik der *Union* wird derzeit überarbeitet, um dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgeschlagenen Fahrplan zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu folgen. Insbesondere zielt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999<sup>61</sup> darauf ab, den Beitrag des Landnutzungssektors zum allgemeinen Klimaziel für 2030 zu stärken; außerdem werden durch den Vorschlag die Ziele in Bezug auf die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) an die entsprechenden Biodiversitätsinitiativen angepasst. In dem Vorschlag wird hervorgehoben, dass natürliche Kohlenstoffsinken geschützt und ausgeweitet, die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber dem Klimawandel verbessert, die Wiederherstellung geschädigter Flächen und Ökosysteme wiederhergestellt und Torfmooren wiedervernässt werden müssen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, die Überwachung und Berichterstattung im Bereich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen für Gebiete, in denen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ökosysteme in allen Flächenkategorien einschließlich Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten in einem guten Zustand sind, um eine effektive Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub> zu ermöglichen.

---

<sup>61</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der

(18) Die Klimapolitik der *EU* wird derzeit überarbeitet, um dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgeschlagenen Fahrplan zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu folgen. Insbesondere zielt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999<sup>61</sup> darauf ab, den Beitrag des Landnutzungssektors zum allgemeinen Klimaziel für 2030 zu stärken; außerdem werden durch den Vorschlag die Ziele in Bezug auf die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) an die entsprechenden Biodiversitätsinitiativen angepasst. In dem Vorschlag wird hervorgehoben, dass natürliche Kohlenstoffsinken geschützt und ausgeweitet, die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber dem Klimawandel verbessert, die Wiederherstellung geschädigter Flächen und Ökosysteme wiederhergestellt und Torfmooren wiedervernässt werden müssen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, die Überwachung und Berichterstattung im Bereich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen für Gebiete, in denen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ökosysteme in allen Flächenkategorien einschließlich Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten in einem guten Zustand sind, um eine effektive Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub> zu ermöglichen.

---

<sup>61</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der

Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (COM(2021) 554 *final*).

Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (COM(2021)0554).

Or. cs

### **Änderungsantrag 265** **Teuvo Hakkarainen**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18a) Da die EU nicht für Waldbewirtschaftungsverfahren in den Mitgliedstaaten zuständig ist, sollten Nutzwälder vom Anwendungsbereich dieses Rechtsakts ausgenommen werden.***

Or. fi

### **Änderungsantrag 266**

**Jan Huitema, Ondřej Knotek, Martin Hlaváček, Asger Christensen, Emma Wiesner, Susana Solís Pérez**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme ist.<sup>62</sup> Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme ist.<sup>62</sup> Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung

von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.

von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient. **Die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und die Aufrechterhaltung der Nahrungsmittelproduktion gehen Hand in Hand. Musterbeispiele für solche Synergien sind die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen für die Fischerei und der Nutzen von Bodenfruchtbarkeit und Bestäubern in der Landwirtschaft. Diese Synergien können jedoch nur dann optimiert werden, wenn die Nahrungsmittelproduzenten, wie Landwirte und Fischer, kontinuierlich in die Entwicklung der entsprechenden Maßnahmen einbezogen und konsultiert werden.**

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022)0133).

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022)0133).

Or. en

## **Änderungsantrag 267** **Robert Roos, Rob Rooken**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme ist<sup>62</sup>. **Es hat sich**

#### *Geänderter Text*

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme ist<sup>62</sup>. **Diese**

***gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.***

***Verordnung darf daher auf keinerlei Weise bewirken, dass die Ernährungssicherheit in der Europäischen Union oder in den Mitgliedstaaten in irgendeiner Weise weiter beeinträchtigt oder untergraben wird. Sobald es auch nur den geringsten Hinweis darauf gibt, dass die Ernährungssicherheit oder die Sicherheit und Bezahlbarkeit von Lebensmitteln unter Druck steht und auch nur der geringste Grund zu der Annahme besteht, dass dies durch diese Verordnung verursacht wird, sollte die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen. Dazu kann insbesondere gehören, dass die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Vorschlag zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnung vorlegt.***

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022) 133 final).

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022) 133 final).

Or. nl

## **Änderungsantrag 268 Stanislav Polčák**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme ist<sup>62</sup>. Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv

#### *Geänderter Text*

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme ist<sup>62</sup>. Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv

auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der *Union* dient.

auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt, **wobei extensive landwirtschaftliche Verfahren gleichzeitig weniger Betriebsmittel einschließlich mineralischer Düngemittel benötigen, bei deren Einfuhr die EU in hohem Maße von autoritären Regimen wie Russland und Belarus abhängig ist**, und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der *EU* dient..

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022) 133 *final*).

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022)0133).

Or. cs

## Änderungsantrag 269 Esther de Lange

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme **ist**.<sup>62</sup> Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.

#### *Geänderter Text*

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die **Ernährungssicherheit und die** Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme **sind**.<sup>62</sup> Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt, **aber hierfür mehr Flächen erforderlich sein können**, und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit



der Union dient.

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022)0133).

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022)0133).

Or. en

## Änderungsantrag 270

**Rosanna Conte, Silvia Sardone, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis, Matteo Adinolfi**

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme *ist*.<sup>62</sup> Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung *von Agrarökosystemen* langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022)0133).

#### *Geänderter Text*

(19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig *es ist, die Ernährungssicherheit und die* Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme *zu schützen und zu verbessern*.<sup>62</sup> Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung *geschädigter Ökosysteme* langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.

---

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022)0133).

**Änderungsantrag 271**

**Catherine Chabaud, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță, Emma Wiesner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern.<sup>63</sup>

---

<sup>63</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5) S. 44 und Vorschlag 6 (6) S. 48.

*Geänderter Text*

(20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern.<sup>63</sup> **Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten auf diese eindeutige Forderung der europäischen Bürgerinnen und Bürger reagieren und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ursachen von Meeresmüll und Plastikverschmutzung zu bekämpfen, die einen schwerwiegenden Verlust an biologischer Vielfalt verursachen und die Wiederherstellung der Natur behindern. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen über das globale Plastikabkommen, die auf der fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen im März 2022 in Nairobi beschlossen wurde.**

---

<sup>63</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5) S. 44 und Vorschlag 6 (6) S. 48.

**Änderungsantrag 272**  
**Robert Roos, Rob Rooker**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern<sup>63</sup>.

---

<sup>63</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5) S. 44 und Vorschlag 6 (6) S. 48.

*Geänderter Text*

(20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern<sup>63</sup>. ***Das Europäische Parlament hat diese Notwendigkeit in seinem Initiativbericht hervorgehoben, jedoch auch nachdrücklich auf die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hingewiesen und das Subsidiaritätsprinzip hervorgehoben.***

---

<sup>63</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5) S. 44 und Vorschlag 6 (6) S. 48.

Or. nl

**Änderungsantrag 273**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die

*Geänderter Text*

(20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die

Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern.<sup>63</sup>

---

<sup>63</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5) S. 44 und Vorschlag 6 (6) S. 48.

Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern **und dabei gleichzeitig für Ernährungssicherheit zu sorgen.**<sup>63</sup>

---

<sup>63</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5) S. 44 und Vorschlag 6 (6) S. 48.

Or. en

## **Änderungsantrag 274** **Esther de Lange**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 20**

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern.<sup>63</sup>

---

<sup>63</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5) S. 44 und Vorschlag 6 (6) S. 48.

#### *Geänderter Text*

(20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern **und dabei dafür zu sorgen, dass in Europa sichere und nachhaltige Lebensmittel in ausreichendem Maß erzeugt werden.**<sup>63</sup>

---

<sup>63</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5) S. 44 und Vorschlag 6 (6) S. 48.

**Änderungsantrag 275**  
**Stanislav Polčák**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) In Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels und des Konsums wildlebender Tiere und Pflanzen wird die Wiederherstellung von Ökosystemen auch dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen künftigen übertragbaren Krankheiten mit zoonotischem Potenzial zu stärken oder deren Ausbruch zu verhindern und somit das Risiko von Pandemien zu senken. Gleichzeitig werden dadurch die Bemühungen auf EU- und auf internationaler Ebene zur Anwendung des Konzepts „Eine Gesundheit“ unterstützt, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird.

*Geänderter Text*

(21) In Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels und des Konsums wildlebender Tiere und Pflanzen wird die Wiederherstellung von Ökosystemen auch dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen künftigen übertragbaren Krankheiten mit zoonotischem Potenzial zu stärken oder deren Ausbruch zu verhindern und somit das Risiko von Pandemien zu senken. Gleichzeitig werden dadurch die Bemühungen auf EU- und auf internationaler Ebene zur Anwendung des Konzepts „Eine Gesundheit“ unterstützt, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird. ***Diese Notwendigkeit wird durch die COVID-19-Pandemie nur noch verstärkt, die in dieser Hinsicht als eindringliche Warnung dienen sollte.***

Or. cs

**Änderungsantrag 276**

**Rosanna Conte, Silvia Sardone, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis, Matteo Adinolfi**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) In Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels und des

*Geänderter Text*

(21) In Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels und des

Konsums wildlebender Tiere und Pflanzen wird die Wiederherstellung von Ökosystemen auch dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen künftigen übertragbaren Krankheiten mit zoonotischem Potenzial zu stärken und deren Ausbruch zu verhindern und somit das Risiko von Pandemien zu senken. Gleichzeitig werden dadurch die Bemühungen auf EU- und auf internationaler Ebene zur Anwendung des Konzepts „Eine Gesundheit“ unterstützt, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird.

Konsums wildlebender Tiere und Pflanzen **sowie zur Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung** wird die Wiederherstellung von Ökosystemen auch dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen künftigen übertragbaren Krankheiten mit zoonotischem Potenzial zu stärken oder deren Ausbruch zu verhindern und somit das Risiko von Pandemien zu senken. Gleichzeitig werden dadurch die Bemühungen auf EU- und auf internationaler Ebene zur Anwendung des Konzepts „Eine Gesundheit“ unterstützt, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird.

Or. en

### Änderungsantrag 277

**Martin Hojsik, Michal Wiezik, Róża Thun und Hohenstein, María Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Nicolae Ștefănuță**

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen.

##### *Geänderter Text*

(22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen, **und die Verpflichtung eingegangen, ein Bodengesundheitsgesetz auszuarbeiten, das die Forderungen des Parlaments<sup>64a</sup> und der Mitgliedstaaten nach einem Rechtsrahmen für den Bodenschutz widerspiegelt. Darüber hinaus muss die Überwachung der Böden in der EU verstärkt werden, u. a. durch die harmonisierte LUCAS-Erhebung, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, bessere Kenntnisse über den Zustand der**

***Böden zu erlangen und deren Sanierung und Schutz zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, in ihre Wiederherstellungspläne Dekontaminationsmaßnahmen aufzunehmen, die zu einer Wiederherstellung der Böden führen.***

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).

<sup>64a</sup> ***P9\_TA(2021)0143***

Or. en

## **Änderungsantrag 278** **Mick Wallace**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen.

#### *Geänderter Text*

(22) Böden sind Teil von Landökosystemen, ***denn gesunde Böden beherbergen mehr als 25 % der gesamten biologischen Vielfalt auf der Erde und sind die Grundlage der Nahrungsketten, durch die die Menschheit und die oberirdische Biodiversität ernährt werden (FAO). Darüber hinaus beginnt man gerade erst, die biodiverse Komplexität der Böden zu verstehen, wobei die Böden jetzt als lebender Organismus und nicht nur als Ressource aufgefasst werden.*** In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen.

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).

Or. en

### Änderungsantrag 279

**María Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Róza Thun und Hohenstein, Nicolae Ștefănuță, Catherine Chabaud, Susana Solís Pérez**

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen.

##### *Geänderter Text*

(22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt, ***kontaminierte Standorte saniert*** und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen. ***Die Mitgliedstaaten sollten festgestellte kontaminierte Standorte in ihren Wiederherstellungsplänen berücksichtigen und sich mit Experten beraten, um die Auswirkungen zu ermitteln, die degradierte und kontaminierte Böden auf die Wiederherstellungsmaßnahmen haben könnten, und um mögliche Wiederherstellungsoptionen zu umreißen.***

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima



### *Begründung*

*Nach Angaben der EUA gibt es in der EU schätzungsweise 2,5 Millionen potenziell kontaminierte Standorte und etwa 342 000 identifizierte kontaminierte Standorte, die das Potenzial haben, die Bemühungen zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu beeinträchtigen.*

### **Änderungsantrag 280**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen.

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).

#### *Geänderter Text*

(22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen.

***Die Interessen der Grundbesitzer und Landbewirtschafter sollten angemessen berücksichtigt werden.***

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).

## Änderungsantrag 281

Aurélia Beigneux

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen.

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021) 699 final).

##### *Geänderter Text*

(22) Böden **und der Unterboden** sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“<sup>64</sup> aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen.

---

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021) 699 final).

Or. fr

## Änderungsantrag 282

Robert Roos, Rob Rooken

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 23

##### *Vorschlag der Kommission*

(23) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>66</sup> zielen darauf ab, den langfristigen Schutz, die Erhaltung und das Überleben der wertvollsten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume Europas sowie der Ökosysteme, zu denen sie gehören, sicherzustellen. Das 1992 gegründete Natura-2000-Netz ist das größte koordinierte Netz von Naturschutzgebieten

##### *Geänderter Text*

(23) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>66</sup> zielen darauf ab, den langfristigen Schutz, die Erhaltung und das Überleben der wertvollsten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume Europas sowie der Ökosysteme, zu denen sie gehören, sicherzustellen. Das 1992 gegründete Natura-2000-Netz ist das größte koordinierte Netz von Naturschutzgebieten

weltweit und das wichtigste Instrument zur Umsetzung der Ziele dieser beiden Richtlinien.

weltweit und das wichtigste Instrument zur Umsetzung der Ziele dieser beiden Richtlinien. ***In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in den kleineren Mitgliedstaaten, vor allem in den Bereichen landwirtschaftliche Versorgung und Wohnungsbau sehr große Probleme mit sich bringt. Gleichzeitig zeigt sich hier auch das Demokratiedefizit der Union. In einer funktionierenden Demokratie haben Wähler schließlich die Möglichkeit, wenn die Umsetzung und Durchführung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist, diese Vorschriften anzupassen. Bei europäischen Rechtsvorschriften besteht diese Möglichkeit nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang.***

---

<sup>65</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>66</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

---

<sup>65</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>66</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Or. nl

## **Änderungsantrag 283**

### **Esther de Lange**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Erwägung 24**

###### *Vorschlag der Kommission*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten

###### *Geänderter Text*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten

Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden, ***obgleich es unter den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bei der Verwendung dieser Option zu geben scheint. Auf der Grundlage vergleichbarer Daten sollte die Kommission eine Analyse der Unterschiede bei der Umsetzung der Richtlinien 92/43 und 2009/147 zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Gründe für das Nichterreichen eines guten Erhaltungszustands vorlegen.*** Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern, ***Verpflichtungen, mit denen auf der Analyse der Kommission aufgebaut und ein horizontaler Ansatz verfolgt wird, mit dem die biologische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt wird, ohne andere Elemente des grünen Wandels, wie die Schaffung sauberer Energienetze in Europa, zu gefährden.***

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

Or. en

## Änderungsantrag 284

Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 24

*Vorschlag der Kommission*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

*Geänderter Text*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern **und ihre Vernetzung zu berücksichtigen. Die Liste der vorgeschlagenen Indikatoren für die biologische Vielfalt ist nicht abschließend, und bei einigen der vorgeschlagenen und in einem breiteren politischen Kontext, einschließlich der Gemeinsamen Agrarpolitik, akzeptierten Indikatoren muss die Methodik von Expertengruppen noch vollständig entwickelt werden. Diese Arbeit sollte dringend vorgenommen werden.**

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

Or. en

## Änderungsantrag 285

Emma Wiesner, Asger Christensen, Nils Torvalds, Jan Huitema, Susana Solís Pérez

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 24

##### *Vorschlag der Kommission*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

##### *Geänderter Text*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. ***Daher sollte die Definition von „gutem Zustand“ mit der Definition eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraums gemäß der Richtlinie 92/43/EWG verknüpft werden.*** Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

Or. en

## Änderungsantrag 286 Tudor Ciuhodaru

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

#### *Geänderter Text*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die **kurzfristige** Umkehrung des Biodiversitätsverlusts **hin zu einem annehmbaren Niveau** und die **mittel- und langfristige** Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

Or. ro

## Änderungsantrag 287

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen,**

Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 24

*Vorschlag der Kommission*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten **zusätzliche** Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

*Geänderter Text*

(24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien<sup>67</sup> zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten **in die Erzeugung integrierte** Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern **und gleichzeitig für Ernährungssicherheit zu sorgen**.

---

<sup>67</sup> GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

Or. en

Änderungsantrag 288  
Robert Roos, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 25



(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und das auch in Gebieten, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind.

(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und das auch in Gebieten, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind. ***Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass vom einem Mitgliedstaat nichts Unmögliches verlangt werden kann. Die Durchführung dieser Verordnung oder der genannten Richtlinien sollte keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf Infrastrukturprojekte in einem Mitgliedstaat oder auf den Agrarsektor haben. Da diese Verordnung im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erlassen wurde, sollte sie insbesondere nicht für die in Artikel 192 Absatz 2 AEUV genannten Politikbereiche gelten, da für diese Bereiche ein besonderes Gesetzgebungsverfahren erforderlich ist, bei dem der Schwerpunkt der Beschlussfassung beim Rat liegt.***

Or. nl

## **Änderungsantrag 289**

**Michal Wiezik, Róża Thun und Hohenstein, Martin Hojsík, Nicolae Ștefănuță**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender

(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, ***die die nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG angenommen***

Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und das auch in Gebieten, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind.

***Maßnahmen ergänzen, und auf der Frist 2027 für das Ziel der Richtlinie 2000/60/EG, einen guten ökologischen Zustand der Wasserkörper zu erreichen, aufbauen und die Wanderung aller Arten wirksam ermöglichen***, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten ***und wandernder Fischarten*** in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und das auch in Gebieten, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind.

Or. en

### **Änderungsantrag 290**

**Rosanna Conte, Silvia Sardone, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis, Matteo Adinolfi**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und das auch in Gebieten, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind.

##### *Geänderter Text*

(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und das auch in Gebieten, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind, ***wobei stets dafür zu sorgen ist, dass der Grundsatz der Koexistenz mit landwirtschaftlicher Tätigkeit eingehalten wird.***

Or. en

### **Änderungsantrag 291**

**Marlene Mortler, Alexander Bernhuber, Angelika Niebler, Sabine Verheyen, Franc Bogovič, Ralf Seekatz, Markus Ferber, Jens Gieseke, Markus Pieper, Karolin Braunsberger-Reinhold, Herbert Dorfmann, Michaela Šojdrová, Henna Virkkunen, Jessica Polfjärd, Tom Vandenkendelaere, Norbert Lins, Axel Voss, Marion Walsmann,**

**Petri Sarvamaa, Monika Hohlmeier**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, **und das auch in Gebieten, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind.**

*Geänderter Text*

(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen.

Or. en

*Begründung*

*Die Wiederherstellungsmaßnahmen sollten sich auf Natura-2000-Gebiete konzentrieren, da hier die besten Verbesserungen erzielt werden können. Dies soll durch den Aufbau des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten in ganz Europa erreicht werden.*

**Änderungsantrag 292**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, **und das auch in Gebieten,**

*Geänderter Text*

(25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen.

*die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind.*

Or. en

### **Änderungsantrag 293**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(25a) Freiwillige und partizipative Ansätze sind regulatorischen Maßnahmen vorzuziehen, um die Akzeptanz aller Akteure bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Entwicklungsziele zu erhöhen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 294**

**Robert Roos, Rob Rooken**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(26) Ziel der Richtlinie 92/43/EWG ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse zu bewahren oder wiederherzustellen. Für die Erreichung dieses Ziels wird in der genannten Richtlinie jedoch keine Frist gesetzt. Auch in der Richtlinie 2009/147/EG wird keine Frist für die Erholung der Vogelpopulationen in der Union gesetzt.

(26) Ziel der Richtlinie 92/43/EWG ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse zu bewahren oder wiederherzustellen. Für die Erreichung dieses Ziels wird in der genannten Richtlinie jedoch keine Frist gesetzt. Auch in der Richtlinie 2009/147/EG wird keine Frist für die Erholung der Vogelpopulationen in der Union gesetzt. ***Dies sollte beibehalten werden, da jeder***

*Mitgliedstaat eine andere Ausgangssituation hat. Der Unionsgesetzgeber sollte unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit davon absehen, quantitative Ziele und Fristen festzulegen, auch weil diese Ziele nicht für alle Mitgliedstaat, insbesondere für kleine Mitgliedstaaten, erreichbar sind.*

Or. nl

### **Änderungsantrag 295**

**Jan Huitema, Ondřej Knotek, Martin Hlaváček, Asger Christensen, Emma Wiesner, Susana Solís Pérez**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26**

##### *Vorschlag der Kommission*

(26) Ziel der Richtlinie 92/43/EWG ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse zu bewahren oder wiederherzustellen. **Für die Erreichung dieses Ziels wird in der genannten Richtlinie jedoch keine Frist gesetzt. Auch in der Richtlinie 2009/147/EG wird keine Frist für die Erholung der Vogelpopulationen in der Union gesetzt.**

##### *Geänderter Text*

(26) Ziel der Richtlinie 92/43/EWG ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse zu bewahren oder wiederherzustellen. **Die Richtlinie 2009/147/EG ist auf eine Erholung der Vogelpopulationen in der Union ausgerichtet.**

Or. en

### **Änderungsantrag 296**

**Robert Roos, Rob Rooken**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27**

##### *Vorschlag der Kommission*

(27) **Daher sollten Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

*und außerhalb des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern und sie erneut zu etablieren, bis der günstige Zustand des Bezugsgebiets, der Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, hergestellt wurde. Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.*

Or. nl

#### **Änderungsantrag 297**

**Jan Huitema, Ondřej Knotek, Martin Hlaváček, Asger Christensen, Susana Solís Pérez**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

(27) *Daher sollten Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern und sie erneut zu etablieren, bis der günstige Zustand des Bezugsgebiets, der Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, hergestellt wurde. Um den Mitgliedstaaten*

*Geänderter Text*

(27) *Die Mitgliedstaaten sollten außerdem dabei unterstützt werden, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtung zu erfüllen, den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union zu verbessern, um einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen in der Union zu erreichen, wozu sie nach dem bestehenden Naturschutzrecht wie der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG verpflichtet sind.*

*die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.*

Or. en

### **Änderungsantrag 298**

**Marlene Mortler, Alexander Bernhuber, Angelika Niebler, Sabine Verheyen, Franc Bogovič, Ralf Seekatz, Markus Ferber, Jens Gieseke, Markus Pieper, Karolin Braunsberger-Reinhold, Herbert Dorfmann, Michaela Šojdrová, Henna Virkkunen, Jessica Polfjärd, Tom Vandenkendelaere, Norbert Lins, Axel Voss, Marion Walsmann, Petri Sarvamaa, Monika Hohlmeier**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27**

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Daher sollten Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb **und außerhalb** des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern **und sie erneut zu etablieren, bis der günstige Zustand des Bezugsgebiets, der Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, hergestellt wurde.** Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die

#### *Geänderter Text*

(27) Daher sollten **angemessene** Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern. Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst

entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.

wiederherstellen möchten.

Or. en

### *Begründung*

*Die Wiederherstellungsmaßnahmen sollten sich auf Natura-2000-Gebiete konzentrieren, da hier die besten Verbesserungen erzielt werden können. Dies soll durch den Aufbau des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten in ganz Europa erreicht werden.*

## **Änderungsantrag 299** **Tudor Ciuhodaru**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 27**

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Daher sollten Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern und sie erneut zu etablieren, bis der günstige Zustand des Bezugsgebiets, der Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, hergestellt wurde. Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst

#### *Geänderter Text*

(27) Daher sollten Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern und sie erneut zu etablieren, bis der günstige Zustand des Bezugsgebiets, der Voraussetzung für die **mittel- und kurzfristige** Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, hergestellt wurde. Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten **Prioritäten festlegen und** entscheiden,



wiederherstellen möchten.

welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.

Or. ro

### **Änderungsantrag 300**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 27**

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Daher sollten Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb **und außerhalb** des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern und sie erneut zu etablieren, bis der günstige Zustand des Bezugsgebiets, der Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, hergestellt wurde. Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.

#### *Geänderter Text*

(27) Daher sollten Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern und sie erneut zu etablieren, bis der günstige Zustand des Bezugsgebiets, der Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, hergestellt wurde. Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.

Or. en

### **Änderungsantrag 301**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(27a) Wenn der günstige  
Erhaltungszustand nicht erreicht wird,  
sollte eine Überprüfung durchgeführt  
werden, um festzustellen, warum er nicht  
erreicht werden konnte.***

Or. en

### **Änderungsantrag 302**

**Robert Roos, Rob Rooken**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28) Ähnliche Anforderungen sollten  
auch festgelegt werden für die  
Lebensräume von Arten, die in den  
Anwendungsbereich der  
Richtlinie 92/43/EWG fallen, und für die  
Lebensräume wildlebender Vogelarten,  
die in den Anwendungsbereich der  
Richtlinie 2009/147/EG fallen, wobei ein  
besonderes Augenmerk auf die  
erforderliche Vernetzung dieser beiden  
Lebensräume gerichtet werden sollte,  
damit sich die Populationen der Arten gut  
entwickeln können.***      ***entfällt***

Or. nl

### **Änderungsantrag 303**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander**

**Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

(28) Ähnliche Anforderungen sollten auch festgelegt werden für die Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, und für die Lebensräume wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche Vernetzung dieser beiden Lebensräume gerichtet werden sollte, damit sich die Populationen der Arten gut entwickeln können.

*Geänderter Text*

(28) Ähnliche Anforderungen sollten auch festgelegt werden für die Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, und für die Lebensräume wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche Vernetzung dieser beiden Lebensräume gerichtet werden sollte, damit sich die Populationen der Arten gut entwickeln können. ***Dabei müssen intraspezifische Wechselwirkungen, die zwischen Individuen derselben Art auftreten, und interspezifische Wechselwirkungen, die zwischen zwei oder mehr Arten auftreten, untersucht und berücksichtigt werden.***

Or. en

*Begründung*

<https://www.nature.com/scitable/knowledge/library/species-interactions-and-competition-102131429/>

**Änderungsantrag 304  
Robert Roos, Rob Rooken**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

(29) ***Die Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen müssen angemessen***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*und geeignet sein, um einen guten Zustand und die einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiete so schnell wie möglich herzustellen und so einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu erreichen. Mit den Wiederherstellungsmaßnahmen müssen sich die zeitgebundenen und quantifizierten flächenbezogenen Ziele erreichen lassen. Außerdem müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen für die Lebensräume von Arten angemessen und geeignet sein, damit sie so schnell wie möglich eine ausreichende Qualität und Quantität erreichen und dadurch einen günstigen Erhaltungszustand der Art herstellen. Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen zu einer konkreten und messbaren Verbesserung des Zustands der Ökosysteme führen, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner wiederherzustellender Gebiete als auch auf nationaler Ebene und auf Unionsebene.*

Or. nl

### **Änderungsantrag 305**

**Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, Martin Hojsík, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29**

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Die Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen müssen angemessen und geeignet sein, um einen guten Zustand und die einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiete so schnell wie möglich herzustellen und so einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu erreichen. Mit den Wiederherstellungsmaßnahmen müssen sich die zeitgebundenen und quantifizierten

#### *Geänderter Text*

(29) Die Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen müssen angemessen und geeignet sein, um einen guten Zustand und die einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiete so schnell wie möglich herzustellen und so einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu erreichen. Mit den Wiederherstellungsmaßnahmen müssen sich die zeitgebundenen und quantifizierten

flächenbezogenen Ziele erreichen lassen. Außerdem müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen für die Lebensräume von Arten angemessen und geeignet sein, damit sie so schnell wie möglich eine ausreichende Qualität und Quantität erreichen und dadurch einen günstigen Erhaltungszustand der Art herstellen. Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen zu einer konkreten und messbaren Verbesserung des Zustands der Ökosysteme führen, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner wiederherzustellender Gebiete als auch auf nationaler Ebene und auf Unionsebene.

flächenbezogenen Ziele erreichen lassen. Außerdem müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen für die Lebensräume von Arten angemessen und geeignet sein, damit sie so schnell wie möglich eine ausreichende Qualität und Quantität erreichen und dadurch einen günstigen Erhaltungszustand der Art herstellen. Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen zu einer konkreten und messbaren Verbesserung des Zustands der Ökosysteme führen, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner wiederherzustellender Gebiete als auch auf nationaler Ebene und auf Unionsebene. ***In einigen besonderen Fällen kann ein strenger Schutz erforderlich sein.<sup>1a</sup>***

---

***<sup>1a</sup> Aus dem Dokument Natura 2000 und Wälder aus dem Jahr 2015, abrufbar unter:  
[https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Final%20Guide%20N2000%20%20Forests%20Part%20I-II-Annexes\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Final%20Guide%20N2000%20%20Forests%20Part%20I-II-Annexes_de.pdf).***

Or. en

## **Änderungsantrag 306 Robert Roos, Rob Rooker**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

***(30) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

**Änderungsantrag 307**  
**Christian Doleschal**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

(30) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist;

*Geänderter Text*

(30) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist; ***in Fällen, in denen ein Ökosystem durch menschliche Tätigkeiten so stark beeinträchtigt wird oder sein natürlicher Zustand so beschaffen ist, dass die Erreichung eines guten Zustands nicht durchführbar oder unverhältnismäßig teuer ist, können weniger strenge Umweltziele auf der Grundlage geeigneter, eindeutiger und transparenter Kriterien festgelegt werden, und es sollten alle praktikablen Schritte unternommen werden, um eine weitere Verschlechterung des Zustands des Ökosystems zu verhindern.***

Or. en

*Begründung*

*Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollte eine wichtige Leitlinie bei Wiederherstellungsmaßnahmen sein. Ist diese nicht erfüllt, sind die Verbesserungen der Naturwiederherstellung geringer und werden nicht in den Bereichen erreicht, in denen sie zuerst erfüllt werden können.*

**Änderungsantrag 308**  
**Robert Roos, Rob Rooken**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 31**

(31) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, ***muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist***; dabei besteht der Zweck der ***Wiederherstellungsmaßnahmen*** darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume ***erneut zu etablieren*** und ihre Vernetzung zu ***verbessern***.

(31) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, ***müssen die Gebiete, die Gegenstand solcher Erhaltungsmaßnahmen sind, wirksam werden, ohne dass dies unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Gesellschaft hat***; dabei besteht der Zweck der ***Erhaltungsmaßnahmen*** darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu ***erhalten und nur da, wo dies möglich ist, zu verbessern***, diese Lebensräume zu ***erhalten*** und ihre Vernetzung zu ***erhalten***. ***Ist dies der Fall, so sollte die Kommission gemeinsam mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine geeignete Lösung anstreben und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung oder der Richtlinie 92/43/EWG vorlegen***.

Or. nl

### Änderungsantrag 309

Jan Huitema, Ondřej Knotek, Martin Hlaváček, Asger Christensen, Emma Wiesner

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 31

(31) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu

(31) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu

verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.

verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern. ***Eine kontinuierliche Verbesserung sollte jedoch nicht rechtsverbindlich vorgeschrieben werden, da die Mitgliedstaaten nicht immer verhindern können, dass es ein Jahr gibt, in dem sich der Zustand der Lebensräume aufgrund verschiedener natürlicher Umstände verschlechtert.***

Or. en

### **Änderungsantrag 310**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31**

##### *Vorschlag der Kommission*

(31) Um sicherzustellen, dass die ***Wiederherstellungsmaßnahmen*** effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher ***Wiederherstellungsmaßnahmen*** sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.

##### *Geänderter Text*

(31) Um sicherzustellen, dass die ***Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen*** effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher ***Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen*** sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.

***Um die Effizienz der Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu messen, sollten EU-weit einheitliche Standards gelten.***



**Änderungsantrag 311**  
**Tudor Ciuhodaru**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

(31) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.

*Geänderter Text*

(31) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand ***im Einklang mit den vorgegebenen Zeiträumen und Zielen*** erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.

Or. ro

**Änderungsantrag 312**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 31 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(31a) Die erfolgreiche Wiederherstellung von Lebensräumen setzt das Verständnis der Lebenszyklen und Interaktionen der Arten sowie der***

*Nahrung, des Wassers, der Nährstoffe, des Raums und des Schutzes voraus, die für die Erhaltung der Artenpopulationen erforderlich sind. In einigen Gebieten kann es aufgrund von Umweltbedingungen wie dem Klimawandel nicht gelingen, bei der Wiederherstellung die gesamte einheimische Artenvielfalt oder die Struktur und Funktion des ursprünglichen Ökosystems in vollem Umfang wiederherzustellen. In diesen Fällen müssen neue Ökosysteme und Lebensräume entwickelt werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 313**  
**Robert Roos, Rob Rooken**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(32) Dies gilt auch für den Status der Gebiete, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Lebensräumen wildlebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Lebensräume dieser Arten beizutragen.*

*entfällt*

Or. nl

**Änderungsantrag 314**  
**Jan Huitema, Ondřej Knotek, Martin Hlaváček, Asger Christensen, Emma Wiesner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Dies gilt auch für den Status der Gebiete, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Lebensräumen wildlebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Lebensräume dieser Arten beizutragen.

*Geänderter Text*

(32) Dies gilt auch für den Status der Gebiete, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Lebensräumen wildlebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Lebensräume dieser Arten beizutragen. ***Eine kontinuierliche Verbesserung sollte jedoch nicht rechtsverbindlich vorgeschrieben werden, da die Mitgliedstaaten nicht immer verhindern können, dass es ein Jahr gibt, in dem sich der Zustand der Lebensräume aufgrund verschiedener natürlicher Umstände verschlechtert.***

Or. en

**Änderungsantrag 315  
Tudor Ciuhodaru**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Dies gilt auch für den Status der Gebiete, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Lebensräumen wildlebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Lebensräume dieser Arten beizutragen.

*Geänderter Text*

(32) Dies gilt auch für den Status der Gebiete, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Lebensräumen wildlebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Lebensräume dieser Arten ***im Einklang***

*mit den vorgegebenen Zeiträumen und Zielen* beizutragen.

Or. ro

**Änderungsantrag 316**  
**Robert Roos, Rob Rooken**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 33**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für jeden Lebensraumtyp der günstige Zustand des Bezugsgebiets hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten mindestens 90 % dieses Gebiets in gutem Zustand befindet, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.**

**entfällt**

Or. nl

**Änderungsantrag 317**  
**Anna Zalewska**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 33**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für**

**(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für**

jeden Lebensraumtyp der ***günstige Zustand des Bezugsgebiets*** hergestellt ist und sich ***auf Ebene der Mitgliedstaaten mindestens 90 % dieses Gebiets*** in gutem Zustand ***befindet, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.***

jeden Lebensraumtyp der ***bestmögliche Erhaltungszustand*** hergestellt ist und sich ***diese Gebiete*** in gutem Zustand ***befinden.***

Or. en

#### *Begründung*

*These high goals in context of restoration could be practically problematic and doomed to fail due the following:*

- *Certain ecosystems, among which are forests, have long life cycles (much longer than the politically set goals, i.e. 2050), and the requested changes might need much more time.*
- *Favorable reference area (FRA) is habitat based, and so far it is not known whether all those FRAs combined fit on the land available at the moment. Therefore, certain trade-offs as well as prioritizing certain habitat types might be needed especially since re-creation of one habitat type might require destruction of another one.*
- *Lastly, good condition should be a priority of restoration, since that is the only indicator under conservation status that reflects the current state of habitats. Even if all habitats would be in good condition, and reaching their FRAs, due to the complex methodology, the conservation status could still be assessed as unfavorable.*

### **Änderungsantrag 318** **Esther de Lange**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 33**

##### *Vorschlag der Kommission*

(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis ***für jeden Lebensraumtyp der günstige Zustand des Bezugsgebiets hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten mindestens 90 % dieses Gebiets*** in gutem Zustand ***befindet***, damit diese

##### *Geänderter Text*

(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis sich mindestens 90 % ***dieser Gebiete*** in gutem Zustand ***befinden***, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen

Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.

können.

Or. en

### Änderungsantrag 319

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Evžen Tošenovský, Eugen Jurzyca, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Johan Nissinen, Pietro Fiocchi, Charlie Weimers

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

##### *Vorschlag der Kommission*

(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für jeden Lebensraumtyp der günstige **Zustand des Bezugsgebiets** hergestellt ist **und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten mindestens 90 % dieses Gebiets in gutem Zustand befindet, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.**

##### *Geänderter Text*

(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für jeden Lebensraumtyp der günstige **Erhaltungszustand bei mindestens 30 % bis 2030, mindestens 60 % bis 2040 und für alle Ökosysteme des Natura-2000-Rahmens bis 2050** hergestellt ist.

Or. en

##### *Begründung*

*These high goals in context of restoration could be practically problematic and doomed to fail due the following:*

*- Certain ecosystems, among which are forests, have long life cycles (much longer than the politically set goals, i.e. 2050), and the requested changes might need much more time.*

*- Favorable reference area (FRA) is habitat based, and so far it is not known whether all those FRAs combined fit on the land available at the moment. Therefore, certain trade-offs as well as prioritizing certain habitat types might be needed especially since re-creation of one habitat type might require destruction of another one.*

*- Lastly, good condition should be a priority of restoration, since that is the only indicator under conservation status that reflects the current state of habitats. Even if all habitats would be in good condition, and reaching their FRAs, due to the complex methodology, the*

*conservation status could still be assessed as unfavorable.*

## **Änderungsantrag 320**

**Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, Martin Hojsík, Nicolae Ștefănuță**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 33**

##### *Vorschlag der Kommission*

(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für jeden Lebensraumtyp der günstige Zustand des Bezugsgebiets hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten **mindestens 90 %** dieses Gebiets in gutem Zustand **befindet**, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.

##### *Geänderter Text*

(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für jeden Lebensraumtyp der günstige Zustand des Bezugsgebiets hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten **mehr als 90 %** dieses Gebiets in gutem Zustand **befinden**, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.

Or. en

##### *Begründung*

*Gemäß den Erläuterungen und Leitlinien, die in Artikel 17 der Habitat-Richtlinie aufgeführt sind, sind 90 % das Minimum, um einen guten Zustand zu erreichen. Diese Verordnung geht weiter und sollte sich daher auf mehr als 90 % des Bezugsgebiets des Lebensraumtyps in einem Mitgliedstaat beziehen.*

## **Änderungsantrag 321**

**Stanislav Polčák**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 33**

##### *Vorschlag der Kommission*

(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der **Union** insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden

##### *Geänderter Text*

(33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der **EU** insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden

Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für jeden Lebensraumtyp der günstige Zustand des Bezugsgebiets hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten **mindestens 90 %** dieses Gebiets in gutem Zustand befindet, damit diese Lebensraumtypen in der **Union** einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.

Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für jeden Lebensraumtyp der günstige Zustand des Bezugsgebiets hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten **100 %** dieses Gebiets in gutem Zustand befindet, damit diese Lebensraumtypen in der **EU** einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.

Or. cs

## **Änderungsantrag 322** **Robert Roos, Rob Rooken**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 34**

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Es muss gewährleistet werden, dass sich die Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie der Lebensräume wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, in den Mitgliedstaaten landesweit und letztlich in der gesamten Union schrittweise verbessern, bis das langfristige Überleben dieser Arten sichergestellt ist.

#### *Geänderter Text*

(34) Es muss gewährleistet werden, dass sich die Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie der Lebensräume wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, in den Mitgliedstaaten landesweit und letztlich in der gesamten Union schrittweise verbessern, bis das langfristige Überleben dieser Arten sichergestellt ist, ***ohne dass andere legitime Interessen eines Mitgliedstaats unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, wie z. B. die Erhaltung des Agrarsektors, der Wohnungsbau oder andere Infrastrukturprojekte. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen die Population von Wildvögeln, einschließlich Meeresadlern, drastisch reduzieren. Darüber hinaus haben Solarwiesen recht dramatische Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Wenn Mitgliedstaaten die Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie***



*der Lebensräume wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, schrittweise verbessern wollen, empfiehlt es sich, dass sie zunächst den Einfluss von Wind- und Solarparks auf die biologische Vielfalt untersuchen. Es wäre insbesondere ratsam, Windkraftanlagen kurzfristig zu sanieren, da dies nicht nur das Leben vieler Wildvögel retten, sondern auch die Landschaft erheblich verbessern würde. Falls die Mitgliedstaaten nach Möglichkeiten suchen, ihren Energiebedarf auf saubere Weise zu decken, wird ihnen empfohlen, in Kernenergie zu investieren.*

Or. nl

### **Änderungsantrag 323**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34**

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Es muss gewährleistet werden, dass sich die Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie der Lebensräume wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, in den Mitgliedstaaten landesweit und letztlich in der gesamten Union schrittweise verbessern, bis das langfristige Überleben dieser Arten sichergestellt ist.

#### *Geänderter Text*

(34) Es muss gewährleistet werden, dass sich die Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie der Lebensräume wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, **unter Berücksichtigung von in die Erzeugnisse integrierten Verpflichtungen**, in den Mitgliedstaaten landesweit und letztlich in der gesamten Union schrittweise verbessern, bis das langfristige Überleben dieser Arten sichergestellt ist.

Or. en

## Änderungsantrag 324

Nicolae Ștefănuță, Martin Hojsík, Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 34 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(34b) Großraubtiere wie Wolf, Bär und Luchs sind durch die Habitat-Richtlinie geschützt, da sie zu den heimischen Tierarten Europas gehören und eine wichtige ökologische Rolle in den Ökosystemen spielen. Wenn der günstige Zustand in größerem Umfang erreicht wird, muss er beibehalten werden. Eine Senkung des Schutzniveaus für Großraubtiere ist nicht gerechtfertigt, da die bestehenden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen den Mitgliedstaaten die notwendigen Instrumente an die Hand geben, um die Erhaltung sowohl der geschützten Wildtiere als auch der Weidetiere sicherzustellen und mögliche Konflikte zu lösen, wie in den im Oktober 2021 angenommenen Leitlinien der Kommission zum Artenschutz klargestellt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten umfassende artenbezogene Aktionspläne für Großraubtiere und Strategien zur Konfliktminimierung, die mit der Habitat-Richtlinie im Einklang stehen, ausarbeiten und umsetzen, und die Europäische Kommission sollte diese unterstützen, überwachen und bewerten mit dem Ziel, das natürliche Gleichgewicht des Ökosystems zu erhalten und wiederherzustellen, und mit dem Schwerpunkt auf der Vermeidung, Bewältigung und Entschärfung von Konflikten und dem Erreichen einer Koexistenz zwischen Menschen und Großraubtieren.***

Or. en

## Änderungsantrag 325

Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, Martin Hojsík, Nicolae Ștefănuță

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 35

##### *Vorschlag der Kommission*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig auf keinen Fall zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. ***Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden oder auf Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (fallweise zu entscheiden), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.***

##### *Geänderter Text*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig auf keinen Fall zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern.

Or. en

## Änderungsantrag 326

Mick Wallace, Clare Daly

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 35

##### *Vorschlag der Kommission*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs,

##### *Geänderter Text*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs,

der künftig auf keinen Fall zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden oder auf Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (fallweise zu entscheiden), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt *wurde*.

der künftig auf keinen Fall zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch ***außerhalb von Natura-2000-Gebieten*** Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden, ***gestützt auf von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegte wissenschaftliche Erkenntnisse und vorausgesetzt, dass dieser Mitgliedstaat angemessene Minderungsmaßnahmen ergriffen hat***, oder auf Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (fallweise zu entscheiden), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt ***wurden. Innerhalb von Natura-2000-Gebieten sollten nur die Ausnahmen von dieser Verordnung gelten, für die bereits Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG gilt.***

Or. en

### **Änderungsantrag 327**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arłukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35**

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits

#### *Geänderter Text*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits

bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig auf keinen Fall zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden oder auf Pläne oder Projekte von überwiegend öffentlichem Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (fallweise zu entscheiden), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt **wurde**.

bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig auf keinen Fall zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden oder auf Pläne oder Projekte von überwiegend öffentlichem Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (fallweise zu entscheiden), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt **wurden, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um für Ernährungssicherheit zu sorgen. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Ausnahmen wissenschaftliche Erkenntnisse vorlegen**.

Or. en

## **Änderungsantrag 328** **Esther de Lange**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 35**

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig auf keinen Fall zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt

#### *Geänderter Text*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig auf keinen Fall zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt

durch den Klimawandel verursacht werden oder auf Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (*fallweise zu entscheiden*), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt *wurde*.

durch den Klimawandel verursacht werden oder *dadurch, dass Klimaanpassungs- oder saubere Energielösungen eingeführt werden, die zu einem begrenzten und vorübergehenden Risiko einer Verschlechterung führen können, aber längerfristig eine erhebliche Nettoverbesserung bewirken*, oder auf Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind, oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt *wurden*.

Or. en

## **Änderungsantrag 329** **Robert Roos, Rob Rooken**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 35**

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich *angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig auf keinen Fall zunehmen sollte*, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden oder auf Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (fallweise zu entscheiden), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4

#### *Geänderter Text*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden oder auf Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (fallweise zu entscheiden), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde. *Darüber hinaus sollte*

der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.

***ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen werden, eine allgemeine Ausnahme aufgrund einer besonderen Situation in einem Mitgliedstaat einzuführen.***

Or. nl

### **Änderungsantrag 330 Stanislav Polčák**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35**

##### *Vorschlag der Kommission*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig auf keinen Fall ***zunehmen*** sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden oder auf Pläne oder Projekte von überwiegend öffentlichem Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (fallweise zu entscheiden), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.

##### *Geänderter Text*

(35) Der Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, darf sich angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig auf keinen Fall ***akuter werden*** sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, ***die nicht hätten verhindert werden können, oder*** die direkt durch den Klimawandel verursacht werden oder auf Pläne oder Projekte von überwiegend öffentlichem Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (fallweise zu entscheiden), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.

Or. cs

### **Änderungsantrag 331**

**Jan Huitema, Ondřej Knotek, Martin Hlaváček, Asger Christensen, Emma Wiesner, Susana Solís Pérez**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

*Vorschlag der Kommission*

(35) **Der** Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, **darf sich** angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig **auf keinen Fall** zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation **nicht** verschlechtern. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, **die direkt durch den Klimawandel verursacht werden** oder auf **Pläne oder Projekte** von überwiegend öffentlichem Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind (**fallweise zu entscheiden**), oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt **wurde**.

*Geänderter Text*

(35) **Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass sich der** Status von Gebieten mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, angesichts des bereits bestehenden Wiederherstellungsbedarfs, der künftig **nicht** zunehmen sollte, im Vergleich zur derzeitigen Situation **verschlechtert**. Es sollten jedoch Fälle höherer Gewalt berücksichtigt werden, die zur Verschlechterung der Gebiete mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen der Lebensräume führen können, oder auf **Bedürfnisse** von überwiegend öffentlichem Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen vorhanden sind, oder auf Pläne oder Projekte zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt **wurden**.

Or. en

## Änderungsantrag 332 Esther de Lange

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

(35a) **Darüber hinaus ist es angebracht, die beträchtlichen Unterschiede in der Bevölkerungsdichte, der Größe und der Knappheit des verfügbaren Raums zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. In Mitgliedstaaten oder Regionen mit begrenztem Raum und hoher Bevölkerungsdichte sollte Flexibilität bei der Art und Weise gewährt**

*Geänderter Text*



*werden, wie die Ziele dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region angegangen und erreicht werden können, insbesondere wenn dies erforderlich ist, um andere Ziele des Grünen Deals in Bezug auf den Klimawandel, die Energiewende und die Wasserqualität sowie wichtige Aufgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, wie den Katastrophenschutz und die Bereitstellung von erschwinglichen (öffentlich geförderten) und hochwertigen Wohnungen, zu erreichen.*

Or. en

### Änderungsantrag 333

Catherine Chabaud, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță, Emma Wiesner

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

##### *Vorschlag der Kommission*

(36) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit entschlossenerer Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Meeresökosysteme einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete hervorgehoben. In der Strategie wird ferner angekündigt, dass die Kommission einen neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorschlagen wird.

##### *Geänderter Text*

(36) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit entschlossenerer Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Meeresökosysteme einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete hervorgehoben, **wie zum Beispiel Korallenriffe, Mangroven und Seegraswiesen. In der Strategie wird darauf verwiesen, dass die fünf wichtigsten direkten Treiber für den Verlust an biologischer Vielfalt Veränderungen bei der Land- und Meeresnutzung, die Gewinnung natürlicher Ressourcen, der Klimawandel, die Umweltverschmutzung und die Zuwanderung gebietsfremder Arten sind<sup>1a</sup>. Achtzig Prozent der Abfälle im Meer stammen vom Land<sup>1b</sup>, und nur durch einen integrierten und kohärenten Ansatz, der die Verbindung zwischen Land und Meer berücksichtigt, kann ein**

***strategischer Rahmen für die Bekämpfung der Meeresverschmutzung und damit für den guten Zustand der Meeresökosysteme geboten werden.*** In der Strategie wird ferner angekündigt, dass die Kommission einen neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorschlagen wird.

---

***<sup>1a</sup> Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen vom 31. Mai 2019.***

***<sup>1b</sup> Generaldirektion Umwelt der Kommission, Deskriptor 10: Abfälle im Meer.***

Or. en

## **Änderungsantrag 334 Tudor Ciuhodaru**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36**

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit entschlossenerer Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Meeresökosysteme einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete hervorgehoben. In der Strategie wird ferner angekündigt, dass die Kommission einen neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorschlagen wird.

#### *Geänderter Text*

(36) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit entschlossenerer Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Meeresökosysteme einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete hervorgehoben. In der Strategie wird ferner angekündigt, dass die Kommission einen neuen Aktionsplan zur ***mittel- und langfristigen*** Erhaltung der Fischereiressourcen und zum ***entsprechenden*** Schutz der Meeresökosysteme ***im Einklang mit den vorgegebenen Zielen*** vorschlagen wird.

Or. ro

**Änderungsantrag 335**

**Nicolae Ștefănuță, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík, Michal Wiezik,  
Róza Thun und Hohenstein**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 36 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(36a) Im Hinblick auf das in Artikel 10a genannte Ziel, drei Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, die zu Erntezwecken gepflanzten Bäume zu zählen, und sich auf die Anpflanzung in städtischen Gebieten, auf degradierten und geschädigten Flächen oder als Maßnahme zur Bekämpfung der Wüstenbildung konzentrieren.***

Or. en

**Änderungsantrag 336**

**Jutta Paulus**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 38 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(38a) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sieht vor, dass die Gemeinsame Fischereipolitik mit den Umweltvorschriften der Union, insbesondere mit dem in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Ziel, bis 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen, sowie mit anderen Politikbereichen der Union im Einklang stehen muss.***

Or. en

**Änderungsantrag 337**

**Jutta Paulus**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Zur Verwirklichung des Ziels einer kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur sollten die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang nutzen. Im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, innerhalb von 12 Seemeilen nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme zu verabschieden. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse können gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Einhaltung der aus dem Umweltrecht der Union erwachsenden Verpflichtungen unterbreiten. Diese Maßnahmen werden nach den im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehenen Regeln und Verfahren bewertet und angenommen.

#### *Geänderter Text*

(39) Zur Verwirklichung des Ziels einer kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur sollten die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang nutzen. Im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, innerhalb von 12 Seemeilen nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme zu verabschieden. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse können gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Einhaltung der aus dem Umweltrecht der Union erwachsenden Verpflichtungen unterbreiten. Diese Maßnahmen werden nach den im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik **und dieser Verordnung** vorgesehenen Regeln und Verfahren bewertet und angenommen. ***Sollten die Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse keine gemeinsamen Empfehlungen zu den im Wiederherstellungsplan eines Mitgliedstaats enthaltenen Erhaltungsmaßnahmen vorlegen, ist die Kommission befugt, Maßnahmen im Weg eines delegierten Rechtsakts zu erlassen.***

Or. en

**Änderungsantrag 338**  
**Stanislav Polčák**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 39**

*Vorschlag der Kommission*

(39) Zur Verwirklichung des Ziels einer kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur sollten die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang nutzen. Im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, innerhalb von 12 Seemeilen nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme zu verabschieden. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse können gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Einhaltung der aus dem Umweltrecht der Union erwachsenden Verpflichtungen unterbreiten. Diese Maßnahmen werden nach den im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehenen Regeln und Verfahren bewertet und angenommen.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. cs

**Änderungsantrag 339**  
**Jutta Paulus**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 41**

*Vorschlag der Kommission*

(41) Für die Lebensräume bestimmter im Meer lebender Arten wie Haie und Rochen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, aber

*Geänderter Text*

(41) Für die Lebensräume bestimmter im Meer lebender Arten wie Haie und Rochen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, aber

nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, müssen ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, da sie eine wichtige Funktion im Ökosystem erfüllen.

nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, müssen ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, da sie eine wichtige Funktion im Ökosystem erfüllen. ***Es ist auch wichtig, dass Wiederherstellungsmaßnahmen für die Arten ergriffen werden, die im Anhang zur Liste der gefährdeten oder bedrohten Arten des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) aufgeführt sind, da die Mitgliedstaaten bereits verpflichtet sind, die Lebensräume dieser Arten wiederherzustellen. Wichtig ist auch, dass Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensräume von Arten ergriffen werden, die in der Roten Liste der Weltnaturschutzunion als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft sind, und dass Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensräume wichtiger Arten ergriffen werden.***

Or. en

## **Änderungsantrag 340** **Mick Wallace, Clare Daly**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 41**

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Für die Lebensräume bestimmter im Meer lebender Arten wie Haie und Rochen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, aber nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, müssen ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, da sie eine wichtige

#### *Geänderter Text*

(41) Für die Lebensräume bestimmter im Meer lebender Arten wie Haie und Rochen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, aber nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, müssen ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, da sie ***erhalten werden müssen und*** eine wichtige Funktion im

Funktion im Ökosystem erfüllen.

Ökosystem erfüllen.

Or. en

**Änderungsantrag 341**  
**Marie Toussaint, Yannick Jadot**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 41 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(41a) Es ist wichtig, die Verwendung aller schädlichen Subventionen im Einklang mit dem Ziel 14.6 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung auslaufen zu lassen, um die Finanzierung von Aktivitäten zu vermeiden, die den Zielen dieser Verordnung zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, das WHO-Abkommen über Fischereisubventionen anzunehmen und vollständig umzusetzen.***

Or. en

**Änderungsantrag 342**  
**Marie Toussaint, Yannick Jadot**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 41 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(41b) Der Einsatz elektronischer Fernüberwachungs- und Schiffsüberwachungssysteme, wie sie in der neuen Fischereikontrollverordnung vorgesehen sind, ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meeresökosysteme von wesentlicher Bedeutung.***

Or. en

## Änderungsantrag 343

Jutta Paulus

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 42

##### *Vorschlag der Kommission*

(42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen **können** die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.

##### *Geänderter Text*

(42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen **stellen** die Mitgliedstaaten **die kontinuierliche, langfristige und nachhaltige Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen sicher, auch dadurch, dass sie gegebenenfalls** zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern. ***Angesichts ihres unschätzbaren Werts für das Klima und die biologische Vielfalt sollten die Mitgliedstaaten alle verbleibenden Primär- und Altwälder streng schützen. Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie 2030 sollen mindestens 30 % des europäischen Landes und mindestens 30 % der Meere der Union rechtlich geschützt werden, wobei ein Drittel davon streng geschützt werden soll. Die Entwicklung eines belastbaren transeuropäischen Naturnetzes, ein weiteres Ziel der Biodiversitätsstrategie, wird wichtig sein, um ökologische Korridore zu schaffen, die eine genetische Isolierung verhindern, die Migration von Arten ermöglichen und gesunde Ökosysteme erhalten und fördern.***

Or. en

## Änderungsantrag 344

Catherine Chabaud, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță, Emma Wiesner

### Vorschlag für eine Verordnung



## Erwägung 42

### *Vorschlag der Kommission*

(42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.

### *Geänderter Text*

(42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern. ***Das Europäische Parlament unterstützt die Einrichtung von zwei neuen Meeresschutzgebieten mit einer Fläche von mehr als 3 Millionen km<sup>2</sup> in der Ostantarktis und im Weddellmeer<sup>1a</sup> und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung dieses Ziels erheblich zu verstärken. Die Vernetzung von Meeresschutzgebieten durch konkrete Initiativen sollte gefördert werden, da sie die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel verbessert.***

---

<sup>1a</sup> ***Wie bereits in der Entschließung des Parlaments vom 8. Juli 2021 zur Ausweisung von Meeresschutzgebieten in der Antarktis und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Südlichen Ozean zum Ausdruck gebracht.***

Or. en

## Änderungsantrag 345

Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, Martin Hojsík, Nicolae Ștefănuță

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 42

### *Vorschlag der Kommission*

(42) ***Zur*** Wiederherstellung und ***zur*** Vermeidung der Verschlechterung von

### *Geänderter Text*

(42) ***In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sind Ziele für die***

Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen *können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.*

Wiederherstellung und *den Schutz, einschließlich eines strengen Schutzes, festgelegt, die zusammengenommen sinnvolle Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land umfassen. Die* Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen *wird in der Tat in bestimmten Fällen am besten durch die Ausweisung von „streng geschützten Gebieten“ erreicht. Die Mitgliedstaaten können private Erhaltungsmaßnahmen fördern.*

Or. en

### Änderungsantrag 346

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa**

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.

#### *Geänderter Text*

(42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen *sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich die kontinuierliche, langfristige und nachhaltige Wirkung der Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen sicherstellen, gegebenenfalls* können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.

Or. en

## Änderungsantrag 347

Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 42

##### *Vorschlag der Kommission*

(42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen **können** die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ **oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen**, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.

##### *Geänderter Text*

(42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen **sollten** die Mitgliedstaaten **so weit wie möglich die kontinuierliche, langfristige und nachhaltige Wirkung der Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen sicherstellen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit, zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ auszuweisen**, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen **zu** ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen **zu** fördern.

Or. en

## Änderungsantrag 348

María Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Asger Christensen, Michal Wiezik, Martin Hojsik, Róza Thun und Hohenstein, Nicolae Ştefănuţă, Catherine Chabaud, Susana Solís Pérez

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 43

##### *Vorschlag der Kommission*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume

##### *Geänderter Text*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken, **begrünte Dächer und Wände**

für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen **auch** in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen **wie beispielsweise** in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel **und unterstützen und fördern Gesundheit und Wohlbefinden, indem sie Stressabbau und Entspannung, körperliche Betätigung, verbesserte soziale Interaktion und Gemeinschaftszusammenhalt ermöglichen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 349** **Jutta Paulus**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 43**

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. **Grünflächen** in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den

#### *Geänderter Text*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. **Grüne und blaue Flächen** in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken, **grüne Wände und Dächer, Wasserläufe, Flüsse, Teiche und Seen** bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration

Klimawandel.

sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. **Die biologische Vielfalt in den Städten kann durch die Wiedereröffnung abgedeckter Wasserläufe und die Revitalisierung von Kanälen erhöht werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 350**  
**Antoni Comín i Oliveres**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen **auch** in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. **Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration sowie** Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

*Geänderter Text*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen **(z. B. die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Fasern und Brennholz mittels Gärten, Schrebergärten und Gemeinschaftsobstgärten und Waldgebieten), regulierende Dienstleistungen (z. B. in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Kühlung, Wasser- und Luftfilterung und Hochwasserschutz), kulturelle Dienstleistungen (z. B. Vorteile für Erholung, Tourismus, urbane Landschaft und Landschaftsbild) und daraus folgende Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlbefinden.**

Or. en

**Änderungsantrag 351**  
**Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration **sowie** Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

*Geänderter Text*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel **sowie kulturelle Dienstleistungen (z. B. Vorteile für Erholung, Tourismus, urbane Landschaft und Landschaftsbild) und daraus folgende Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlbefinden.**

Or. en

**Änderungsantrag 352**

**Michal Wiezik, Martin Hojsík, Asger Christensen, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ştefănuţă**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) Städtische Ökosysteme machen

*Geänderter Text*

(43) Städtische Ökosysteme machen

rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. **Grünflächen** in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, **Wärmeinseleffekte**), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, **Wasser-** und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. **Grüne und blaue Flächen** in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe **und Wälder mit essbaren Pflanzen**, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser), Kühlung **und Vermeidung von Wärmeinseleffekten**, Freizeitgestaltung und Naherholung, **Regenwassergewinnung** und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Or. en

### **Änderungsantrag 353** **Mick Wallace, Clare Daly**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 43**

##### *Vorschlag der Kommission*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration

##### *Geänderter Text*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken, **begrünte Dächer und Wände** bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und

sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Naherholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Or. en

## **Änderungsantrag 354** **Stanislav Polčák**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 43**

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der **Union** aus, und **die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger** lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

#### *Geänderter Text*

(43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der **EU** aus, und **nahezu drei Viertel der EU-Bürger** lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten wie Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Or. cs

## **Änderungsantrag 355**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Norbert Lins, Petri Sarvamaa**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 43 a (neu)**



**(43a) Mit der Zunahme des künstlichen Lichts ist die Lichtverschmutzung zu einem wichtigen Thema geworden. Zu ihren Quellen gehören die Außen- und Innenbeleuchtung von Gebäuden, Werbung, Gewerbeimmobilien, Büros, Fabriken, Straßenlaternen und beleuchtete Sportstätten.**

**Lichtverschmutzung ist eine Ursache für den Rückgang der Insekten. Viele Insekten werden vom Licht angezogen, aber künstliches Licht kann eine tödliche Anziehungskraft ausüben. Der Rückgang der Insektenpopulationen wirkt sich negativ auf alle Arten aus, die für ihre Ernährung oder Bestäubung auf Insekten angewiesen sind. Einige Raubtiere nutzen diese Anziehungskraft zu ihrem Vorteil aus und beeinflussen die Nahrungsnetze auf unvorhergesehene Weise.**

Or. en

### **Änderungsantrag 356**

**Catherine Chabaud, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță, Emma Wiesner**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 43 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(43a) Offshore-Infrastrukturen, die in den nationalen Wiederherstellungsplänen als Maßnahmen geplant sind, sollten mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> im Einklang stehen, in der festgelegt ist, dass Offshore-Infrastrukturen so gestaltet sein sollten, dass sie zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen und Fischbeständen beitragen.**

---

<sup>1a</sup> Richtlinie 2014/89/EU des

Or. en

**Änderungsantrag 357**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Norbert Lins, Petri Sarvamaa**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 43 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(43b) Die Versiegelung von Flächen in Städten hat erhebliche Auswirkungen auf Faktoren wie biologische Vielfalt, Wasserrückhalt und Hitzestress. Gärten sollten in dieser Hinsicht besonders berücksichtigt werden, da die Trockenlegung von Gärten große Auswirkungen auf die Wasserrückhaltung und den Hitzestress in Städten auf lokaler Ebene haben kann.***

Or. en

**Änderungsantrag 358  
Esther de Lange**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 44**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass städtische Grünflächen nicht mehr von Schädigungen bedroht sind, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen

(44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass städtische Grünflächen nicht mehr von Schädigungen bedroht sind, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen

Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und die Grünflächen sollten wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden.

Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und die Grünflächen sollten wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden. ***Befristete Ausnahmeregelungen sollten für Städte, Gemeinden und Vororte mit einem erwarteten starken Nettobevölkerungszuwachs gewährt werden, der zu einem erheblichen Anstieg des Bedarfs an angemessenem Wohnraum führt (einschließlich für Gruppen mit besonderen Bedürfnissen und dauerhaftem Wohnraum für Flüchtlinge).***

Or. en

### **Änderungsantrag 359**

**María Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Róza Thun und Hohenstein, Nicolae Ștefănuță, Catherine Chabaud, Susana Solís Pérez**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44**

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass städtische Grünflächen nicht mehr von Schädigungen bedroht sind, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und die Grünflächen sollten wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden.

#### *Geänderter Text*

(44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass städtische Grünflächen nicht mehr von Schädigungen bedroht sind, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und die Grünflächen sollten ***nach Möglichkeit*** wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass***

*in den Fällen, in denen der demografische Druck in einer lokalen Verwaltungseinheit eine Vergrößerung der städtischen Grünflächen nicht zulässt, eine Vergrößerung in den umliegenden Städten, Gemeinden oder Vororten erfolgt.*

Or. en

**Änderungsantrag 360**  
**Tudor Ciuhodaru**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 44**

*Vorschlag der Kommission*

(44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass städtische Grünflächen nicht mehr von Schädigungen bedroht sind, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und die Grünflächen sollten wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden.

*Geänderter Text*

(44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass städtische Grünflächen nicht mehr von Schädigungen bedroht sind, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust **möglichst rasch** aufgehalten werden und die Grünflächen sollten wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem **sowohl öffentliche als auch private** grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden.

Or. ro

**Änderungsantrag 361**  
**Aurélia Beigneux**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 44**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(44) Die **Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass städtische Grünflächen nicht mehr von Schädigungen bedroht sind, müssen deutlich verstärkt** werden. Damit **städtische Grünflächen** weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und die Grünflächen sollten wiederhergestellt und **vergrößert** werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden.

(44) Die **Verschlechterung städtischer Grünflächen sollte so weit wie möglich verhindert** werden. Damit **sie** weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und die Grünflächen sollten wiederhergestellt und **ihr Ausbau sollte gefördert** werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden **und ihre Fähigkeit zur Absorption städtischen Lärms berücksichtigt wird**.

Or. fr

## **Änderungsantrag 362** **Mick Wallace, Clare Daly**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 44**

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass städtische Grünflächen nicht mehr von Schädigungen bedroht sind, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und die Grünflächen sollten wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden.

#### *Geänderter Text*

(44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass städtische Grünflächen nicht mehr von Schädigungen bedroht sind, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen **und gesundheitlichen Vorteile** erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und die Grünflächen sollten wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen in die Stadtplanung einbezogen und grüne Infrastruktur wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 363**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Norbert Lins, Petri Sarvamaa**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 44 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(44a) Städtische Grünflächen, die in bestehenden Flächennutzungsplänen der Gemeinden oder durch andere lokale Instrumente der Raumordnung ausgewiesen sind, sind zu berücksichtigen, insbesondere solche, die für Vernetzungsfunktionen innerhalb des Biotopverbunds angezeigt sind, z. B. städtische Grünflächen, die den Austausch zwischen Flora und Fauna ermöglichen. Wenn möglich, sollten Datenerfassungsinstrumente für eine detailliertere individuelle Bewertung von Grünflächen eingesetzt werden, mit denen z. B. auch grüne Dächer, Einzelbäume und Privatgärten berücksichtigt werden können.***

Or. en

## **Änderungsantrag 364**

**Mick Wallace, Clare Daly**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 44 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(44a) Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, dass Stadtbewohner in einem Umkreis von 300 Metern um ihre Wohnung Zugang zu öffentlichen Grünflächen von mindestens 0,5–1 Hektar haben sollten<sup>1a</sup>. Darüber hinaus erkennt die WHO an, dass Grünflächen im städtischen Umfeld eine Investition in***

**Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität sind, indem sie Orte der Entspannung, Erholung und sozialen Interaktion schaffen<sup>1b</sup>.**

---

<sup>1a</sup> *Urban green spaces: a brief for action. WHO Regional Office for Europe, 2017*

<sup>1b</sup> *Urban green spaces and health. WHO Regional Office for Europe, 2016.*

Or. en

## **Änderungsantrag 365**

**Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, Martin Hojsík, Nicolae Ștefănuță**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 45**

##### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen **und** lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche **und** Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens **25 000 km** frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die **weder** zur

##### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. **Weltweit ist die Zahl der wandernden Süßwasserfische zwischen 1970 und 2016 um durchschnittlich 76 % zurückgegangen, wobei der Rückgang in Europa mit 93 % am gravierendsten war<sup>1a</sup>.** Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte **alle** Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen, lateralen **und zeitlichen** Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche, Überschwemmungsflächen **und Migrationskorridore** umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-

Erzeugung erneuerbarer Energie **noch** für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke **noch länger** benötigt werden.

Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens **15 % der Länge von** frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen **zur Wiederherstellung der Vernetzung von Oberflächengewässern und Migrationskorridoren** sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoleete Hindernisse angehen, die **nicht mehr** zur Erzeugung erneuerbarer Energie **benötigt werden, die eine geringere als die in den Betriebsvorschriften vorgeschriebene Stromerzeugung liefern oder mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit weniger als die Grundleistung liefern, für die sie projiziert oder genehmigt wurden, die nicht mehr** für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke benötigt werden, **sowie Hindernisse, deren Beseitigung zu einem sehr guten ökologischen Zustand führt, insbesondere in Bezug auf den Lebenszyklus von Arten, die von der Wanderung zwischen Süßwasser- und Meeresumwelt abhängig sind.**

---

*<sup>1a</sup> Deinet, S., Scott-Gatty, K., Rotton, H., Twardek, W. M., Marconi, V., McRae, L., Baumgartner, L. J., Brink, K., Claussen, J. E., Cooke, S. J., Darwall, W., Eriksson, B. K., Garcia de Leaniz, C., Hogan, Z., Royte, J., Silva, L. G. M., Thieme, M. L., Tickner, D., Waldman, J., Wanningen, H., Weyl, O. L. F., Berkhuisen, A.: *The Living Planet Index (LPI) for migratory freshwater fish - Technical Report. World Fish Migration Foundation, Niederlande 2020.**

Or. en

**Änderungsantrag 366**  
Agnès Evren

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 45**



(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von **Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands** für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von **mindestens 25 000 km** frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von **Hindernissen** sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsolete **Hindernisse** angehen, die **weder** zur Erzeugung **erneuerbarer** Energie **noch** für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung **oder andere Zwecke noch länger** benötigt werden.

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen, **sofern diese nicht gegeben ist**, und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die **Instandhaltung oder die Beseitigung von Bauten, deren Schädlichkeit für die Ökosysteme im Rahmen einer lokalen Folgenabschätzung dann konkret nachzuweisen wäre, um einen** günstigen **Erhaltungszustand** für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, **zu erreichen**, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von frei fließenden Flüssen **überall dort, wo dies relevant ist, unbeschadet der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere deren Artikel 1 Buchstaben a, b und e, mit dem Ziel, die verfügbaren Wasserressourcen langfristig zu schützen und einen guten quantitativen Zustand des Grundwassers zu gewährleisten**. Bei der Beseitigung von **Bauten** sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsolete **Bauten** angehen, **d. h. solche, die nicht** zur Erzeugung **von** Energie **aus erneuerbaren Quellen**, für die Binnenschifffahrt, die Wasserversorgung **und sonstige** Zwecke, **etwa für Bewässerung, den Hochwasserschutz oder Löschreserven**, benötigt werden.

Or. fr

## Änderungsantrag 367

Nicolae Ștefănuță, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 45

##### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

##### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden. ***Bei der Einrichtung von Ufer- und Überschwemmungsgebieten sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, die räumlich-zeitliche Dynamik von Flüssen und Überschwemmungsgebieten sowie die natürlichen hydrologischen und klimatischen Gegebenheiten der Region zu berücksichtigen.***

Or. en

## Änderungsantrag 368

Rosanna Conte, Silvia Sardone, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis, Matteo Adinolfi

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, **die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.**

#### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen.

Or. en

## Änderungsantrag 369

Maria Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Róza Thun und Hohenstein, Nicolae Ștefănuță, Susana Solís Pérez

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 45

### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen **und** lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen, lateralen, **vertikalen und zeitlichen** Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten **unter Berücksichtigung der ökologischen Vorteile der Beseitigung des Hindernisses** in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

Or. en

### **Änderungsantrag 370**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 45

### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden, ***ohne dass die Nutzung der Wasserkraft eingeschränkt wird.***

Or. en

## Änderungsantrag 371

Esther de Lange

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 45

### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie

### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie

für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, **Wasserversorgung** oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder **zum Hochwasserschutz**, zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, **Wasserrückhaltung und -versorgung** oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 372 Antoni Comín i Oliveres

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von

#### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse **und natürlichen Wasserkörper** gefordert. Die

Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

Or. en

### **Änderungsantrag 373** **Aurélia Beigneux**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 45**

##### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und

##### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und

Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung *von Hindernissen* sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoleete Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von *obsoleten* Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung *dieser obsoleten Hindernisse* sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoleete Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

Or. fr

## **Änderungsantrag 374** **Andreas Glück**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 45**

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die

#### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die



Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten *in erster Linie* obsoleete Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten obsoleete Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 375 Mick Wallace, Clare Daly

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und *durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens*

#### *Geänderter Text*

(45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen longitudinalen und lateralen, *vertikalen und zeitlichen* Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung von Hindernissen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und *bis 2030 die Wiederherstellung von mindestens 15 % der Gesamtflusslänge der Union in frei fließende Flussabschnitte. Bei der Auswahl von zu*

**25 000 km frei fließenden Flüssen. Bei der Beseitigung von** Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie **obsolete Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.**

**beseitigenden** Hindernissen sollten **sich** die Mitgliedstaaten in erster Linie **mit den ökologischen Vorteilen der Beseitigung von Hindernissen und ihrem Potenzial zur Verbesserung der Vernetzung zwischen Meeres- und Süßwasserökosystemen befassen.**

Or. en

#### **Änderungsantrag 376**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arłukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ștefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 45 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(45a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Umweltrecht der Union auf den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, die damit verbundenen Elemente der Übertragungs- und Verteilernetze sowie die Speichereinrichtungen nach dem Grundsatz angewandt wird, dass sich der Artenschutz auf die gesamte Population und nicht auf einzelne Exemplare bezieht.**

Or. en

#### **Änderungsantrag 377**

**Mick Wallace, Clare Daly**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 46**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(46) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union**

**(46) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union**

dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und die Ernährungssicherheit. Nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU sind unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen<sup>70</sup>.

dramatisch zurückgegangen. So ist **laut der Weltnaturschutzunion (IUCN)** bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. **Darüber hinaus ist der Status von über 50 % der Bienenarten in Europa unbekannt, was bedeutet, dass ein weitaus größerer Teil der Bienen in Europa im Rückgang begriffen oder vom Aussterben bedroht sein könnte.**<sup>69a</sup> Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und die Ernährungssicherheit. Nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU sind unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen<sup>70</sup>.

---

<sup>70</sup> Vysna, V., Maes, J., Petersen, J. E., La Notte, A., Vallecillo, S., Aizpurua, N., Ivits, E., Teller, A.: Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystem accounts for the EU. Statistischer Bericht. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

---

<sup>69a</sup> <https://www.iucn.org/content/nearly-one-10-wild-bee-species-face-extinction-europe-while-status-more-half-remains-unknown-iucn-report>

<sup>70</sup> Vysna, V., Maes, J., Petersen, J. E., La Notte, A., Vallecillo, S., Aizpurua, N., Ivits, E., Teller, A.: Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystem accounts for the EU. Statistischer Bericht. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

Or. en

## **Änderungsantrag 378** **Aurélia Beigneux**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 46**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(46) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und die Ernährungssicherheit. Nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU sind unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen<sup>70</sup>.

---

<sup>70</sup> Vysna, V., Maes, J., Petersen, J.E., La Notte, A., Vallecillo, S., Aizpurua, N., Ivits, E., Teller, A., „Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystem accounts for the EU.“ Statistischer Bericht. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

(46) ***Bienen, von denen es weltweit mehr als 20 000 Arten und in Mitteleuropa 750 gibt, sind unter den Insekten die größte Gruppe von Bestäubern.*** In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und die Ernährungssicherheit. Nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU sind unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen<sup>70</sup>.

---

<sup>70</sup> Vysna, V., Maes, J., Petersen, J.E., La Notte, A., Vallecillo, S., Aizpurua, N., Ivits, E., Teller, A., „Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystem accounts for the EU.“ Statistischer Bericht. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

Or. fr

## **Änderungsantrag 379** **Stanislav Polčák**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 46**

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union

#### *Geänderter Text*

(46) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union

dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und die Ernährungssicherheit. Nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU sind unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen<sup>70</sup>.

---

<sup>70</sup> Vysna, V., Maes, J., Petersen, J.E., La Notte, A., Vallecillo, S., Aizpurua, N., Ivits, E., Teller, A., „Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystem accounts for the EU.“ Statistischer Bericht. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und die Ernährungssicherheit, **wobei Schätzungen zufolge fast 90 % der blühenden Pflanzenarten weltweit von Tieren bestäubt werden und etwa 60 % der Pflanzenarten von Tieren bestäubt werden**. Nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU sind unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen<sup>70</sup>.

---

<sup>70</sup> Vysna, V., Maes, J., Petersen, J.E., La Notte, A., Vallecillo, S., Aizpurua, N., Ivits, E., Teller, A., „Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystem accounts for the EU.“ Statistischer Bericht. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

Or. cs

## Änderungsantrag 380

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

*Vorschlag der Kommission*

(46) In den vergangenen Jahrzehnten ist

*Geänderter Text*

(46) In den vergangenen Jahrzehnten ist

die Zahl der Bestäuber in der Union dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und die Ernährungssicherheit. ***Nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU sind unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen***<sup>70</sup>.

---

<sup>70</sup> Vysna, V., Maes, J., Petersen, J. E., La Notte, A., Vallecillo, S., Aizpurua, N., Ivits, E., Teller, A.: Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystem accounts for the EU. Statistischer Bericht. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

die Zahl der Bestäuber in der Union dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und die Ernährungssicherheit.

Or. en

## **Änderungsantrag 381** **Aurélia Beigneux**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 46 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(46a) 78 % der Blütenpflanzenarten in gemäßigten Breiten benötigen für die Bestäubung Insekten.***

Or. fr

## Änderungsantrag 382

Martin Hojsík, Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, María Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Nicolae Ștefănuță

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Am 1. Juni 2018 rief die Kommission als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rückgang der Zahl an Bestäubern entgegenzuwirken, die EU-Initiative für Bestäuber<sup>71</sup> ins Leben. Aus dem Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiative<sup>72</sup> geht hervor, dass bei der Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Bestäuber, einschließlich des Einsatzes von Pestiziden, nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Das Europäische Parlament<sup>73</sup> und der Rat<sup>74</sup> forderten entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber und die Einrichtung eines unionsweiten Überwachungsrahmens für Bestäuber sowie klare Ziele und Indikatoren für die Verpflichtung, den Rückgang der Bestäuber umzukehren. Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission empfohlen, geeignete Steuerungs- und Überwachungsmechanismen für Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen für Bestäuber zu schaffen.<sup>75</sup>

#### *Geänderter Text*

(47) Am 1. Juni 2018 rief die Kommission als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rückgang der Zahl an Bestäubern entgegenzuwirken, die EU-Initiative für Bestäuber<sup>71</sup> ins Leben. Aus dem Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiative<sup>72</sup> geht hervor, dass bei der Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Bestäuber, einschließlich des Einsatzes von Pestiziden, nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Das Europäische Parlament<sup>73</sup> und der Rat<sup>74</sup> forderten entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber und die Einrichtung eines unionsweiten Überwachungsrahmens für Bestäuber sowie klare Ziele und Indikatoren für die Verpflichtung, den Rückgang der Bestäuber umzukehren. Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission empfohlen, geeignete Steuerungs- und Überwachungsmechanismen für Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen für Bestäuber zu schaffen.<sup>75</sup> ***In der Folge wurde im Rahmen der letzten GAP-Reform eine rechtliche Verpflichtung zur Überwachung von Bestäubern angenommen, nämlich der GAP-Indikator für Wildbestäuber<sup>75a</sup>. Um das Engagement der Jugend und die notwendige partizipatorische Regierungsführung in der gesamten EU zu fördern und den Rückgang der Wildbestäuber umzukehren, fordert das Europäische Parlament die Einrichtung einer ständigen Europäischen Jugendversammlung zu Bestäubern.<sup>75b</sup>***

<sup>71</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Initiative für Bestäuber (COM(2018) 395 final).

<sup>72</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Initiative für Bestäuber (COM(2021) 261 final).

<sup>73</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI), abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_DE.pdf)).

<sup>74</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 zum Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Schutz wilder Bestäuber in der EU – Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“ (14168/20).

<sup>75</sup> Sonderbericht Nr. 15/2020, [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20\\_15/SR\\_Pollinators\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_15/SR_Pollinators_DE.pdf).

<sup>71</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Initiative für Bestäuber (COM(2018) 395 final).

<sup>72</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Initiative für Bestäuber (COM(2021) 261 final).

<sup>73</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI), abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_DE.pdf)).

<sup>74</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 zum Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Schutz wilder Bestäuber in der EU – Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“ (14168/20).

<sup>75</sup> Sonderbericht Nr. 15/2020, [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20\\_15/SR\\_Pollinators\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_15/SR_Pollinators_DE.pdf).

***<sup>75a</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.***

***<sup>75b</sup> Interinstitutionelles Dossier: 2022/0212(BUD)***



**Änderungsantrag 383**  
**Mick Wallace, Clare Daly**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 47**

*Vorschlag der Kommission*

(47) Am 1. Juni 2018 rief die Kommission als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rückgang der Zahl an Bestäubern entgegenzuwirken, die EU-Initiative für Bestäuber<sup>71</sup> ins Leben. Aus dem Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiative<sup>72</sup> geht hervor, dass bei der Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Bestäuber, einschließlich des Einsatzes von Pestiziden, nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Das Europäische Parlament<sup>73</sup> und der Rat<sup>74</sup> forderten entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber und die Einrichtung eines unionsweiten Überwachungsrahmens für Bestäuber sowie klare Ziele und Indikatoren für die Verpflichtung, den Rückgang der Bestäuber umzukehren. Der Europäische Rechnungshof *hat* der Kommission *empfohlen*, geeignete Steuerungs- und Überwachungsmechanismen für Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen für Bestäuber zu schaffen.<sup>75</sup>

---

<sup>71</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Initiative für Bestäuber

*Geänderter Text*

(47) Am 1. Juni 2018 rief die Kommission als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rückgang der Zahl an Bestäubern entgegenzuwirken, die EU-Initiative für Bestäuber<sup>71</sup> ins Leben. Aus dem Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiative<sup>72</sup> geht hervor, dass bei der Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Bestäuber, einschließlich des Einsatzes von Pestiziden, nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Das Europäische Parlament<sup>73</sup> und der Rat<sup>74</sup> forderten entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber und die Einrichtung eines unionsweiten Überwachungsrahmens für Bestäuber sowie klare Ziele und Indikatoren für die Verpflichtung, den Rückgang der Bestäuber umzukehren. Der Europäische Rechnungshof *berichtet, dass die Initiative kaum dazu beigetragen hat, den Rückgang zu stoppen und empfiehlt* der Kommission, geeignete Steuerungs- und Überwachungsmechanismen für Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen für Bestäuber zu schaffen.<sup>75</sup>

---

<sup>71</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Initiative für Bestäuber

(COM(2018) 395 final).

<sup>72</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Initiative für Bestäuber (COM(2021) 261 final).

<sup>73</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI), abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_DE.pdf)).

<sup>74</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 zum Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Schutz wilder Bestäuber in der EU – Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“ (14168/20).

<sup>75</sup> Sonderbericht Nr. 15/2020, [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20\\_15/SR\\_Pollinators\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_15/SR_Pollinators_DE.pdf).

(COM(2018) 395 final).

<sup>72</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Initiative für Bestäuber (COM(2021) 261 final).

<sup>73</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI), abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_DE.pdf)).

<sup>74</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 zum Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Schutz wilder Bestäuber in der EU – Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“ (14168/20).

<sup>75</sup> Sonderbericht Nr. 15/2020, [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20\\_15/SR\\_Pollinators\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_15/SR_Pollinators_DE.pdf).

Or. en

## **Änderungsantrag 384** **Aurélia Beigneux**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 47 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(47a) Weltweit wird der wirtschaftliche Wert ihrer Aktivität auf 153 Mrd. Euro geschätzt.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 385**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arłukowicz, Niclas Herbst, Alexander**

**Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 48**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [geplante Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen] zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen Gebieten verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Lebensräume von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste<sup>76</sup> als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.**

**entfällt**

---

<sup>76</sup> *Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch).*

Or. en

**Änderungsantrag 386**

**Martin Hojsik, Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries, Nicolae Ştefănuţă**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 48**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [geplante**

**(48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [geplante**

Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen] zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen Gebieten verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Lebensräume von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste<sup>76</sup> als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.

Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen] zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen Gebieten verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Lebensräume von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste<sup>76</sup> als vom Aussterben bedroht eingestuft sind. ***Die schrittweise Abschaffung synthetischer Pestizide in der EU-Landwirtschaft um 80 % bis 2030, beginnend mit den gefährlichsten, um bis 2035 frei von synthetischen Pestiziden zu werden, und die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme in landwirtschaftlichen Gebieten sind auch die Ziele der erfolgreichen europäischen Bürgerinitiative „Bienen und Bauern retten!“<sup>76a</sup>.***

---

<sup>76</sup> Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch).

---

<sup>76</sup> Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch).

<sup>76a</sup> ***Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt***  
[https://europa.eu/citizens-initiative/initiatives/details/2019/000016\\_de](https://europa.eu/citizens-initiative/initiatives/details/2019/000016_de)

Or. en

### **Änderungsantrag 387**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [geplante Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen] zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen Gebieten verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Lebensräume von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste<sup>76</sup> als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.

---

<sup>76</sup> Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch).

(48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [geplante Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen] zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen Gebieten verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Lebensräume von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste<sup>76</sup> als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.

***Land- und forstwirtschaftliche Ökosysteme, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen dienen, sind von besonderer sozioökonomischer Bedeutung. Ihre Produktionsfunktion sollte nicht untergraben werden.***

---

<sup>76</sup> Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch).

Or. en

## **Änderungsantrag 388** **Michal Wiezik, Nicolae Ștefănuță**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 48**

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [geplante Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen] zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen,

#### *Geänderter Text*

(48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [geplante Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen] zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen,

indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen **Gebieten** verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. **Lebensräume** von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste<sup>76</sup> als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.

---

<sup>76</sup> Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch).

indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen **Elementen** verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. **in Lebensräumen** von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste<sup>76</sup> als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.

---

<sup>76</sup> Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch).

Or. en

## **Änderungsantrag 389** **Mick Wallace, Clare Daly**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 48**

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln [geplante Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen]** zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen Gebieten verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Lebensräume von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste<sup>76</sup> als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.

---

<sup>76</sup> Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch).

#### *Geänderter Text*

(48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von **Pestiziden und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115** zielt darauf ab, **wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegt**, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen Gebieten verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Lebensräume von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste<sup>76</sup> als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.

---

<sup>76</sup> Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch).

Or. en

## Änderungsantrag 390

Mick Wallace

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 49

##### *Vorschlag der Kommission*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

##### *Geänderter Text*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken, ***steigern die Produktivität*** und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. ***Der Europäische Rechnungshof hat jedoch festgestellt, dass die biologische Vielfalt auf den landwirtschaftlichen Flächen der Union deutlich abnimmt.<sup>1a</sup> Darüber hinaus hat die GAP bisher nicht ausgereicht, um dem Rückgang der biologischen Vielfalt auf den landwirtschaftlichen Flächen entgegenzuwirken, der sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Umwelt eine große Gefahr darstellt.*** Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen

Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

---

*1a Sonderbericht Nr. 13/2020*

Or. en

**Änderungsantrag 391**  
**Esther de Lange**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 49**

*Vorschlag der Kommission*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich *extensiver Landwirtschaft*. **Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume**

*Geänderter Text*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um **ausreichende**, sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union **für die Bereitstellung ausreichender landwirtschaftlicher Flächen sorgen und** die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich **der**



***in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.***

Präzisionslandwirtschaft, **des** ökologischen **Landbaus**, **der** Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und **der** Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität.

Or. en

### **Änderungsantrag 392**

**Martin Hojsik, Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, María Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Nicolae Ștefănuță**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49**

##### *Vorschlag der Kommission*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind,

##### *Geänderter Text*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind,

einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind. **Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausweisung dieser Gebiete mit wissenschaftlichen Experten, einschließlich Taxonomen, zusammenarbeiten, um die Widerstandsfähigkeit dieser Ökosysteme sicherzustellen.**

Or. en

**Änderungsantrag 393**  
**Michal Wiezik, Martin Hojsík, Nicolae Ștefănuță**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 49**

*Vorschlag der Kommission*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten,

*Geänderter Text*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten,

insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie *die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau*, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und *die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität*, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie *insbesondere die Agrarökologie, die regenerative und Erhaltungswirtschaft sowie die Agroforstwirtschaft wie bewaldetes Grünland und Laubwiesen*, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

Or. en

## Änderungsantrag 394 Aurélia Beigneux

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und

#### *Geänderter Text*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und

Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau *sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum*. Daher *muss* die *Union* die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau. Daher *müssen* die *Mitgliedstaaten* die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

Or. fr

## **Änderungsantrag 395** **Jutta Paulus**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 49**

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und

#### *Geänderter Text*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und

Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie *die Präzisionslandwirtschaft*, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen *und* erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen, erheblichen *und erwiesenen* Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

Or. en

### **Änderungsantrag 396**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arłukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Norbert Lins, Petri Sarvamaa**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49**

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige,

#### *Geänderter Text*

(49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige,

nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im **Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem** Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, **neue Züchtungsverfahren**, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

Or. en

### **Änderungsantrag 397**

**Martin Hojsik, Michal Wiezik, Róza Thun und Hohenstein, María Soraya Rodríguez Ramos, Frédérique Ries, Nicolae Ștefănuță**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50**

*Vorschlag der Kommission*

(50) Um die biologische Vielfalt von

PE740.821v01-00

*Geänderter Text*

(50) Um die biologische Vielfalt von

182/202

AM\1271022DE.docx

landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.

landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen, ***ihre Überwachung und Berichterstattung*** festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen. ***Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zusätzliche Indikatoren zur Überwachung von Aspekten der biologischen Vielfalt des Bodens einzubeziehen, sobald neue Bewertungen, Methoden und Daten zur Verfügung stehen, auch im Rahmen von EU-finanzierten Projekten und der EU-Mission: Ein Boden-Deal für Europa.***

Or. en

### **Änderungsantrag 398**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arłukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50**

*Vorschlag der Kommission*

(50) ***Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern***, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen

*Geänderter Text*

(50) ***In*** der gesamten Union müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, ***um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen zu***

werden, **und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen**, die **nicht** in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. **In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine** Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen **festzulegen** und die Erfüllung dieser Verpflichtung **auf der Grundlage** bestehender Indikatoren **zu messen**.

**verbessern**, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen.

**Die** Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen und die Erfüllung dieser Verpflichtung **sollte auf der Grundlage** bestehender Indikatoren **unter Berücksichtigung von Verpflichtungen erfolgen, die in die Erzeugnisse integriert sind**.

Or. en

### Änderungsantrag 399

Jan Huitema, Ondřej Knotek, Martin Hlaváček, Asger Christensen, Susana Solís Pérez

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

##### *Vorschlag der Kommission*

(50) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, **und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen**. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die

##### *Geänderter Text*

(50) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, **die**



Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, **eine allgemeine Verpflichtung** zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen **festzulegen** und **die Erfüllung dieser Verpflichtung** auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.

**Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Maßnahmen** zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen **zu ergreifen** und **den Fortschritt** auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.

Or. en

#### **Änderungsantrag 400 Tudor Ciuhodaru**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50**

##### *Vorschlag der Kommission*

(50) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.

##### *Geänderter Text*

(50) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur **regelmäßigen** Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung **gemeinsamer** spezifischer Wiederherstellungsziele **auf europäischer Ebene** für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur **mittel- und langfristigen** Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.

Or. ro

## Änderungsantrag 401

Michal Wiezik, Martin Hojsík, María Soraya Rodríguez Ramos, Nicolae Ștefănuță

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 50

##### *Vorschlag der Kommission*

(50) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. **In Ermangelung einer gemeinsamen** Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.

##### *Geänderter Text*

(50) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. **Bis eine gemeinsame** Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme **vorhanden ist**, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen, **darunter auch mit ergebnisorientierten Zahlungsregelungen.**

Or. en

## Änderungsantrag 402

Aurélia Beigneux

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 50

##### *Vorschlag der Kommission*

(50) Um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der

##### *Geänderter Text*

(50) Um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der

Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine **Verpflichtung** zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen **festzulegen** und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.

Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine **Empfehlung** zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen **auszusprechen** und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.

Or. fr

### **Änderungsantrag 403** **Jutta Paulus**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 51**

##### *Vorschlag der Kommission*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

##### *Geänderter Text*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen. **Die Mitgliedstaaten sollten außerdem naturnahe landwirtschaftliche Konzepte wie Fruchtfolge, Agroforstwirtschaft und Diversifizierung fördern, mit denen ein widerstandsfähigeres, neutrales Agrarsystem unterstützt wird. Die Mitgliedstaaten sollten auch dafür sorgen,**

**dass das Ziel für 2030, den Pestizideinsatz um mindestens 50 % zu senken, erreicht wird.**

Or. en

**Änderungsantrag 404**  
**Antoni Comín i Oliveres**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 51**

*Vorschlag der Kommission*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

*Geänderter Text*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme, **einschließlich Grünland**, weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten, **Forschungs- und Überwachungsorganisation** und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

Or. en

**Änderungsantrag 405**  
**Stanislav Polčák**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 51**

*Vorschlag der Kommission*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin

*Geänderter Text*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin

bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

bekannt und anerkannt sind **und deren Zahl allein seit dem Jahr 2000 um fast ein Fünftel zurückgegangen ist**, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

Or. cs

## **Änderungsantrag 406** **Tudor Ciuhodaru**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 51**

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die **regelmäßige Überwachung und wirksame** Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

Or. ro

**Änderungsantrag 407**  
**Aurélia Beigneux**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 51**

*Vorschlag der Kommission*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

*Geänderter Text*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen, **die für die Landwirte nicht mit nachteiligen Auswirkungen einhergehen**, und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

Or. fr

**Änderungsantrag 408**  
**Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 51**

*Vorschlag der Kommission*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf

*Geänderter Text*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf

landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten **und anderen Interessenträgern** bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort **zusammenarbeiten und sie** unterstützen.

landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten **zusammenarbeiten, sie unterstützen und ihnen Anreize bieten und andere Interessenträger** bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort unterstützen.

Or. en

## **Änderungsantrag 409** **Esther de Lange**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 51**

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für **die Union als Ganzes und** die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

Or. en

## **Änderungsantrag 410**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 52**

(52) ***Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche*** Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit ***Dünge-*** oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der ***landwirtschaftlichen*** Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. ***Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.***

(52) Landschaftselemente mit großer Vielfalt, ***nichtproduktive Flächen und Landnutzung mit großer Vielfalt in ländlichen Gebieten***, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, ***Flächen mit ökologischer Landwirtschaft, Ausgleichsflächen, Zwischenfruchtanbau, extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen***, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit ***Mineraldünge-*** oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt ***in ländlichen Gebieten*** kontinuierlich zunimmt.



**Änderungsantrag 411****Jutta Paulus****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 52***Vorschlag der Kommission*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen,

*Geänderter Text*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt **auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe** kontinuierlich zunimmt. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-

nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge **und dem Bestand** an organischem Kohlenstoff in mineralischen **Ackerböden** sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge, **der Qualität und Quantität des Bestands** an organischem Kohlenstoff in mineralischen **Ackerflächen, dem Dauergrün- und Ackerland, der biologischen Vielfalt der Böden und der Länge der Flüsse und Wasserläufe in der Agrarlandschaft, die von einer gehölzreichen Ufervegetation begleitet werden**, sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 412** **Tudor Ciuhodaru**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 52**

#### *Vorschlag der Kommission*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in

#### *Geänderter Text*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in

nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt, **und zwar durch die Anpflanzung von Sorten, die den neuen Klimabedingungen in den betreffenden Gebieten gewachsen sind, oder durch die Akklimatisierung von Sorten aus warmen Gebieten, die nach der Anpflanzung die gewünschten Erträge erbringen können** Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

Or. ro

## **Änderungsantrag 413** **Antoni Comín i Oliveres**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 52**

#### *Vorschlag der Kommission*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder

#### *Geänderter Text*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder

rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass **der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen** mit großer Vielfalt kontinuierlich **zunimmt**. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. **Außerdem sind diese Gebiete in der Regel Zufluchtsorte für Beutetiere und leiden unter anderem unter dem Jagddruck und der Verschmutzung durch Munition.** Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass **Landschaftselemente** mit großer Vielfalt **auf landwirtschaftlichen Flächen kontinuierlich zunehmen, und es sollten spezifische Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung ergriffen werden**. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

**Änderungsantrag 414**  
**Mick Wallace, Clare Daly**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 52**

*Vorschlag der Kommission*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte **eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen** der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu

*Geänderter Text*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte **das Ziel** der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen, **in dieser Verordnung festgelegt werden.** Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in

**erfüllen, nämlich** dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

Or. en

### **Änderungsantrag 415**

**Christine Schneider, Marion Walsmann, Bartosz Arlukowicz, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Monika Hohlmeier, Herbert Dorfmann, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sabine Verheyen, Lena Düpont, Jens Gieseke, Axel Voss, Ralf Seekatz, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Peter Liese, Stefan Berger, Henna Virkkunen, Christian Doleschal, Petri Sarvamaa, Dan-Ştefan Motreanu**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52**

#### *Vorschlag der Kommission*

(52) ***Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche*** Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden,

#### *Geänderter Text*

(52) Landschaftselemente mit großer Vielfalt, ***nichtproduktive Flächen und Landnutzung mit großer Vielfalt in ländlichen Gebieten***, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, ***Flächen mit ökologischer Landwirtschaft, Ausgleichsflächen, Zwischenfruchtanbau, extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen***, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind,

wenn sie nicht mit **Dünge-** oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass **mindestens 10 %** der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit **Mineraldünge-** oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass **4 %** der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

Or. en

## Änderungsantrag 416

Michal Wiezik, Martin Hojsík, Nicolae Ștefănuță

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 52

##### *Vorschlag der Kommission*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten

##### *Geänderter Text*

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten

Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, **unterstützen die** Eindämmung des Klimawandels und **die** Anpassung an den Klimawandel **sowie** die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der **sichergestellt wird, dass der** Anteil **der** landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt **kontinuierlich zunimmt**. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, **erhöhen die ökologische und funktionale Heterogenität, tragen zur** Eindämmung des Klimawandels und **zur** Anpassung an den Klimawandel **bei und sorgen für** die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der **ein zunehmender** Anteil **von** landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt **sichergestellt wird**. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen **und organischen** Ackerböden **und bei dem vorgeschlagenen Indikator für Bestäuber** sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

Or. en

## Änderungsantrag 417

Emma Wiesner, Asger Christensen, Ulrike Müller, Jan Huitema, Susana Solís Pérez

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52



(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, **einschließlich** Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder **rotationsunabhängiger** Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge **und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden** sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

(52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt **wie Weideland, zusammenhängende Flächen mit ökologischer Landwirtschaft,** Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder **rotationsunabhängige** Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

*Begründung*

*Weideland ist eines der Gebiete der Welt mit größter biologischer Vielfalt und sollte daher zusammen mit Flächen mit ökologischer Landwirtschaft als Landschaftselement mit großer Vielfalt aufgeführt werden. Organischer Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden fällt unter die LULUCF-Verordnung und sollte daher aus dieser Verordnung gestrichen werden.*